

Ausschussvorlage ASA 21/9
öffentlich vom 20.10.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/5075](#)
und Änderungsantrag Drucks. [21/5132](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Stellungnahme zum Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG)

Stichtag: 30.09.2026 V1.1

Hiermit nehmen wir Stellung zum aktuellen Gesetzentwurf des LGIGG.

Das aktuelle Gesetz LGIGG schließt weiterhin Menschen aus, die eine angeborene Hörstörung und Sprachstörung besitzen und das Merkzeichen GL dafür tragen, aber aufgrund eines GdB von 80 oder 90 keinen Antrag stellen können.

Menschen mit Schwerbehinderung haben Anspruch auf das Merkzeichen GL bei

- Gehörlosigkeit

oder

- beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (Hörverlust von 80 bis 95 %) mit schwerer Sprachstörung [schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz]. Das betrifft in der Regel Menschen, bei denen die Schwerhörigkeit angeboren ist oder in der Kindheit erworben wurde.

Das gilt auch für Menschen, die mit Hörgeräten und/oder Cochlea-Implantaten versorgt sind und damit hören können. Die Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit wird ohne Hörhilfen getestet.

Zu dem Personenkreis mit dem Merkzeichen GL und einem GdB von 80 oder 90 gehören Menschen, die neben ihrer Hörschädigung und Sprachstörung weitere Einschränkungen wie eine Lese-Rechtschreibstörung (LRS) und/oder leichte kognitive Einschränkungen haben können. Diese zusätzlichen Einschränkungen liegen jedoch nicht bei allen Betroffenen vor und können sich zudem individuell unterschiedlich auf das alltägliche Leben auswirken.

Gleichzeitig gehören auch Menschen ohne eine Lese-Rechtschreibstörung (LRS) und/oder leichte kognitive Einschränkungen zu dem betroffenen Personenkreis, dem aufgrund eines GdB von 80 oder 90 der Zugang zum Landesgehörlosengeld verwehrt bleibt. Für uns ist es wichtig, dass alle Menschen mit dem Merkzeichen GL unabhängig vom Vorliegen weiterer zusätzlicher Einschränkungen das Landesgehörlosengeld als Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen können.

Dieser Gesetzentwurf schließt weiterhin einen Teil dieser Menschen aus, die den betroffenen Personen, die ein Merkzeichen GL und einen GdB von 100 besitzen, gleichgestellt sind.

Wir fordern, bei § 2 Leistungsberechtigte den

1. a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
2. b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

abzuschaffen und durch diese Formulierung „die das Merkzeichen GL nach der Schwerbehindertenverordnung besitzen“ zu ersetzen.

Dazu ist die Höhe des Gehörlosengeldes, aktuell bei 186,55 Euro, in der Realität nicht ausreichend, um den Nachteil zu 100 % auszugleichen. Beim Einstieg und bei der Einführung im Jahr 2021 wurde die Höhe des Landesgehörlosengeldes damals schon zu niedrig angesetzt.

Um dem Ziel näherzukommen, fordern wir 40 % der Blindenhilfe als Richtwert, um die finanziellen Nachteile eines Gehörlosen zum großen Teil kompensieren zu können.

Durch die Sprachdeprivation damals in den Förderschulen Hören und in der Gesellschaft hatten die Gehörlosen nie eine berufliche Aufstiegschance und sind beim Gehaltsvergleich mit Arbeitskollegen, die nicht behindert sind, bei gleicher Tätigkeit im Nachteil. Aufgrund des Mangels an niederschwelligem Zugang zu Informationen wie Versicherungsprodukten, Verkaufsprodukten und Konsumgütern werden die Gehörlosen kaum beraten, können an Beratungsangeboten nicht mitwirken, mit der Konsequenz, dass der Erwerb der Produkte oft nicht passend ist oder die Produkte nicht zu ihnen passen. Versäumnisse in der Altersvorsorge aufgrund des Mangels an niederschwelligem Zugang führen dazu, dass das Risiko der Altersarmut enorm hoch ist.

Dazu kommt, dass sie analog zu den nichtbehinderten Arbeitskollegen häufiger finanzielle Gehaltseinbußen hinnehmen müssen. So ist das Armutsrisiko ständig hoch und beim Renteneintritt enorm hoch. Dazu müssen sie ständig im Alltag mit Mehrleistung die Defizite kompensieren, die ständig zu mentalen und psychischen Belastungen führen, und haben so enorm mit diesen Folgen zu kämpfen. Das sind nur ein paar Beispiele, warum wir die Erhöhung des Landesgehörlosengeldes analog zum Landesblindengeld auf 40 % als gerechtfertigt sehen.

Hiermit fordern wir dazu auf, bei § 4 Höhe den Absatz „(1) Das Gehörlosengeld beträgt 20 Prozent der Blindenhilfe für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 72 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“ von 20 auf 40 zu ändern.

Weiteres bei dem persönlichen Anhörungsverfahren im Landtag zum Gesetzgebungsverfahren zum Thema LGIGG.

Vorstand Politik
Sascha Nuhn

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Arbeits- und
Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Bächle-Scholz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Die Landesdirektorin

Datum 07. Oktober 2026
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.1

Ihr Zeichen P 2.2

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen – Drucks. 21/5075 -

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

mit Schreiben vom 01.10.2026 gaben Sie die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen. Diese Möglichkeit nehmen wir als Landeswohlfahrtsverband gerne wahr.

Die Änderung des § 1 Landesblindengeldgesetz (LBliGG) und § 1 Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG), mit der der Passus „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gestrichen werden soll, stößt unsererseits auf erhebliche Bedenken, da dies die Kosten der Eingliederungshilfe für den betroffenen Personenkreis steigert und die kommunalen Träger sowie den LWV Hessen potentiell zusätzlich finanziell belastet. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Belastungen in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen.

Der LWV Hessen hat bisher im Rahmen der Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe für blinde, taubblinde und gehörlose Menschen außerhalb besonderer Wohnformen im Bereich der kompensatorischen Assistenz, bei Hilfsmitteln, bei Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie bei Leistungen zur Mobilität wegen der Zweckgleichheit

Seite 1 von 4

Internet
www.lww-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0
Telefax
0561 1004 - 2650

Besucheranschrift
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

geprüft, ob der festgestellte Bedarf aus bereiten Mitteln des LBliGG bzw. LGIGG gedeckt werden kann. Im Rahmen des Ermessens wurde auf diese Leistungen verwiesen und nur noch der Umfang bewilligt, der nicht bereits mit den monatlich zufließenden Landesleistungen gedeckt werden konnte. Hierbei behielten die betreffenden Personen zumeist 50 % der Landesleistung zur freien Verfügung, um weitere behinderungsbedingte Bedarfe flexibel decken zu können.

Je nachdem, in welchem Umfang die Leistungen der sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX von diesem Personenkreis beantragt werden, stellt sich die Frage, ob die ungekürzten monatlichen Pauschalleistungen nicht für den gleichen Zweck bewilligt werden und eben nicht nur – wie es in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt ist – vorwiegend dem Ausgleich immaterieller Bedarfe dienen.

Bei Leistungen in einer besonderen Wohnform wird eine Doppelleistung aus staatlichen Mitteln dadurch vermieden, dass § 4 Abs. 3 LBliGG und § 4 Abs. 2 LGIGG eine Kürzung auf 50 % der Leistungen vorsehen.

Bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen der sozialen Teilhabe an sinnesbehinderte Menschen, welche dazu dienen, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen, führt die Streichung der Formulierung dazu, dass diese die monatliche Pauschalleistung ohne Kürzung erhalten können und z.B. zusätzliche Sachleistungen oder ein weiteres persönliches Budget für die teilweise und vollständige Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (kompensatorische Assistenz gem. §113 i.V.m. § 78 SGB IX) auf Antrag bewilligt bekommen, obwohl ausschließlich die Sinnesbehinderung ursächlich dafür ist und bereits die Landesleistungen geleistet werden. Hierzu gehören z.B. gem. § 78 Abs. 1 S. 2 SGB IX Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Soweit hier eine Unterstützung oder Begleitung aufgrund der Einschränkungen der Mobilität oder der Kommunikation allein aufgrund der Sinnesbehinderung im alltäglichen Leben erforderlich ist, wird deutlich, dass zu diesem Zweck bereits auch die Leistungen für Sinnesbehinderte des Landes Hessen ungekürzt geleistet werden. Die Leistungen des Taubblindengeldes betragen 1.637,30 € monatlich für volljährige Menschen außerhalb von besonderen Wohnformen, die Leistungen für blinde Menschen 818,65 €, lediglich das Gehörlosengeld ist mit 186,55 € nicht so hoch bemessen.

Angesichts der derzeitigen bundesweiten Diskussionen rund um die Leistungen in den einzelnen Sozialgesetzbüchern, betrachten wir die geplante Änderung insbesondere wegen der zusätzlichen Belastung der Kommunen kritisch und weisen vorsorglich auf die zu befürchtende zusätzliche finanzielle Belastung hin, die dann wiederum umlagewirksam durch die kommunale Ebene finanziert werden müsste, solange das Land Hessen keinen zusätzlichen finanziellen Ausgleich zur Verfügung stellt. Zudem handelt es sich aus hiesiger Sicht um eine konnexitätsrelevante Rechtsänderung, die die Träger der Eingliederungshilfe belastet.

Auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 09.10.2013 - Az.: L 20 SO 380/13 B ER - festgestellt, dass nur insoweit ein restlicher Anspruch auf die Gewährung von Eingliederungshilfe gegen den Leistungsträger besteht, wenn ein notwendiger Bedarf unter anderem durch Blinden- oder Gehörlosengeld sowie durch familiäre oder ehrenamtliche Unterstützung ungedeckt bleibt. Das Landessozialgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 21. Mai 2012 – Az.: L 4 SO 30/10 -, Rn. 13 ausgeführt, dass die Blindengesetze davon ausgehen, dass die Blindheit Mehraufwendungen und Nachteile unterschiedlicher Art mit sich bringt. Diese können mithilfe der pauschal gewährten Geldleistungen ausgeglichen werden. Wegen der unterschiedlichen Lebenssituationen und Ausgleichsbedürfnisse ist vom Gesetzgeber der Landesblindengeldgesetze eine generalisierende, pauschalierte Geldleistung gewählt worden; gibt sie dem einzelnen Betroffenen doch die Möglichkeit und Freiheit, seinen Ausgleichsbedarf am genauesten und zweckmäßigsten zu befriedigen. An der grundsätzlichen Zweckbestimmung von Blindengeld und Blindenhilfe ändert sich dadurch jedoch nichts, auch wenn der blinde Mensch über die Verwendung des Geldes autonom entscheiden kann.

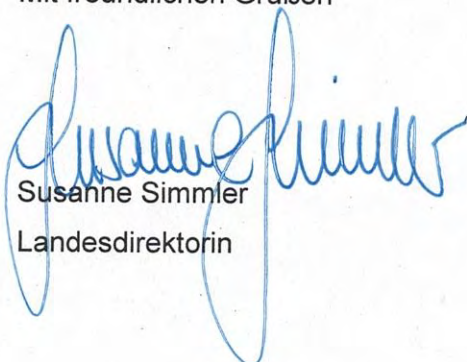
Mehraufwendungen, die mit der Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung in ursächlichem Zusammenhang stehen, haben ihren Grund vor allem in der Unmöglichkeit, selbst alles in gleicher Weise zu tun, wie dies bei vorhandenem Sehvermögen der Fall ist. Ähnlich wie beim Spannungsverhältnis der Leistungen zur Pflege und den Leistungen für sinnesbehinderte Menschen eine Regelung zur Vermeidung von Doppelleistungen gefunden wurde, sollte auch im Verhältnis zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe die Zweckbestimmung erhalten bleiben und dies in der Höhe konkretisiert werden.

Hierbei ist unseres Erachtens darauf zu achten, dass nicht die Leistungen für Sinnesbehinderte gekürzt werden, sondern als Zwecke zur Hälfte der blindheitsbedingte Mehrbedarf und die Förderung der sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in § 1 LBliGG und § 1 LGiGG genannt werden.

So wäre es weiterhin möglich, im Rahmen der passgenauen Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen zur sozialen Teilhabe, die allein auf der Sinnesbehinderung beruhen, auf eine Bedarfsdeckung durch die Landesleistungen zu verweisen und lediglich, wenn die Bedarfe nicht mit diesen Mitteln gedeckt werden können, weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe als Sachleistung oder ein persönliches Budget zu bewilligen.

Wir bitten darum die verfasste Stellungnahme zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Simmler
Landesdirektorin



Michael Schwaninger
Vorsitzender
Hügelstraße 6
61231 Bad Nauheim

CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim

Tel.: 0173/2766152
Mail : schwaninger@civhrm.de

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss ASA
Vorsitzende Frau Sabine Bächle-Scholz
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

12.10.2026

Betreff: Drs. 21/5075 – Landesgehörlosengeldgesetz / Anhörung des ASA am 28.10.2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anlässlich der bevorstehenden Anhörung zum Landesgehörlosengeldgesetz übersenden wir Ihnen im Namen des CIV HRM e.V. drei Anlagen mit der Bitte, diese in Ihre Überlegungen einzubeziehen:

1. Unsere ausführliche Stellungnahme zur Drucksache 21/5075.
2. Unsere ausführliche juristische Stellungnahme vom 04.08.2026.
3. Unser Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses zur Sitzung am 16.09.2026.

Unser zentrales Anliegen ist die Anerkennung des **Merkzeichens GL als ausreichende Zugangsvooraussetzung zum hessischen Gehörlosengeld**. Menschen, deren Gehörlosigkeit amtlich festgestellt ist, dürfen nicht allein deshalb von diesem Nachteilsausgleich ausgeschlossen bleiben, weil ihr Grad der Behinderung unter 100 liegt.

Die beigelegten Unterlagen erläutern unsere Forderung aus der Lebenswirklichkeit der Betroffenen und aus rechtlicher Sicht. Sie zeigen, welche Folgen die bisherige Zugangshürde für Menschen hat, die trotz technischer Hörhilfen täglich mit gehörlosigkeitsbedingten Barrieren und Mehraufwendungen leben.

Wir bitten Sie herzlich um Ihre Unterstützung für eine gerechte und nachvollziehbare Regelung. Die bevorstehende Novellierung bietet die Gelegenheit, die Erfahrungen der Betroffenen aufzugreifen und bestehende Ausschlüsse zu überwinden.

Wir freuen uns auf den persönlichen Dialog in Wiesbaden und auf einen offenen, konstruktiven Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger
Vorsitzender
Cochlear Implant Verband Hessen – Rhein-Main e.V.
CIV HRM e.V. Selbsthilfe für Menschen mit Hörbehinderung

**COCHLEAR IMPLANT VERBAND
HESSEN / RHEIN-MAIN e.V.**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
Drucksache 21/5075**

Landesgehörlosengeld: Merkzeichen GI als sachgerechter Maßstab

Konsolidierte und ergänzte Fassung für die Anhörung des
Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags
Stand: 7. Oktober 2026

Kernforderung

§ 2 LGIGG soll so geändert werden, dass das Merkzeichen „GI“ als gehörlosenspezifische Anspruchsvoraussetzung ausreicht.

Hilfsweise ist – entsprechend dem Koalitionsvertrag – der Anspruch auf Menschen mit Merkzeichen „GI“ und einem GdB von mindestens 80 zu erweitern.

1. Anlass und Zusammenfassung

Der CIV HRM e.V. begrüßt die Weiterentwicklung des hessischen Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, insbesondere die Dynamisierung des Gehörlosengeldes, die Klarstellungen zur Anrechnung und die Fortführung der Leistung. Nicht gelöst wird jedoch die seit Einführung des Landesgehörlosengeldes bekannte Zugangshürde: Anspruchsberechtigt bleiben nur Menschen mit Merkzeichen „Gl“ und einem Gesamt-GdB von 100. Die Tatsache, dass bereits der Gesetzgeber auf Bundesebene selbst ein eigenständiges Merkzeichen GL geschaffen hat, zeigt uns, dass die Gehörlosigkeit als solche bereits einheitliche Nachteilsausgleiche erfordert und rechtfertigt, und wir finden es mehr als bedenklich, dass das Land Hessen hierzu eine abweichende Meinung hat.

Diese Grenze ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Das Merkzeichen „Gl“ stellt die spezifische Gehörlosigkeit bzw. die dafür maßgebliche Kombination **aus Hörverlust und schwerer Sprachstörung amtlich fest**. Der Gesamt-GdB bewertet dagegen die Auswirkungen sämtlicher Funktionsbeeinträchtigungen eines Menschen. Er ist deshalb kein spezifischer Maßstab für **den gehörlosigkeitsbedingten Kommunikationsnachteil** oder die dadurch entstehenden Mehraufwendungen, wird er doch **OFT erlangt durch andere, nicht hörkausale zusätzliche Behinderungen**.

Die Drucksache 21/5075 enthält gegenüber der vorangegangenen Begründung eine weitergehende Rechtfertigung für die Beibehaltung von GdB 100. Neben der Haushaltslage verweist die Landesregierung nun auf einen angeblich höheren Teilhabebedarf bei höherem GdB, auf Spracherwerb und Sprachstörungen sowie auf Regelungen anderer Länder. Diese Argumente beantworten die zentrale Frage jedoch nicht: Welchen **zusätzlichen gehörlosigkeitsspezifischen Kommunikationsbedarf** bildet ein Gesamt-GdB von 100 gegenüber dem bereits festgestellten Merkzeichen „Gl“ ab?

- Das Merkzeichen „Gl“ ist das sachnähere Kriterium für den spezifischen Kommunikationsnachteil.
- GdB 80 oder 90 bedeutet innerhalb der Gruppe mit Merkzeichen „Gl“ nicht „weniger gehörlos“.
- Die Versorgungsmedizin-Verordnung kennt ausdrücklich angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen und einem GdB von 80 bis 90.
- Der Ländervergleich zeigt aber keine einheitliche Regel „Gehörlosengeld nur bei GdB 100“; die Länder verwenden **unterschiedliche Zugangssysteme**. Das **Argument der Regierung** ist demnach **sachlich falsch**.
- Die vom Gehörlosengeld auszugleichenden Kommunikationsnachteile und Mehraufwendungen verschwinden nicht beim Wechsel von GdB 100 auf 90 oder 80.
- Die relevante zusätzliche Gruppe ist klein. Unsere Arbeitsgrößen von ca. 365 Personen mit GdB 80 und ca. 145 mit GdB 90 sind ausdrücklich amtlich zu verifizieren und nicht mit zusätzlichen Leistungsfällen automatisch gleichzusetzen.

2. Seit 2021 bekannt – politisch 2024 ausdrücklich vereinbart

Die Frage der GdB-Grenze begleitet das Landesgehörlosengeld seit seiner Einführung. In der öffentlichen Anhörung am 1. Juni 2021 wurde bereits darauf hingewiesen, dass Menschen mit GdB 80 oder 90 trotz erheblicher Hör- und Kommunikationsbehinderung vollständig ausgeschlossen werden. Der Deutsche Schwerhörigenbund hielt GdB 100 nicht für erforderlich; das Merkzeichen „Gl“ wurde auch hier als objektiveres Kriterium benannt. Der Landesbehindertenrat unterstützte die Forderung, den Zugang nicht auf GdB 100 zu begrenzen und schloss sich unserer schriftlichen Begründung damals ausdrücklich an.

Der Koalitionsvertrag von CDU Hessen und SPD Hessen für die 21. Legislaturperiode formuliert anschließend ausdrücklich: „**Das Gehörlosengeld wollen wir künftig bereits ab einem Grad der Behinderung von 80 gewähren.**“ Der Regierungsentwurf Drs. 21/5075 setzt diese Vereinbarung nicht um.

Die Diskussion ist daher weder neu noch überraschend. 2021 war insbesondere die Zahl möglicher zusätzlicher Berechtigter noch offen. 2026 verfügt die Landesregierung hoffentlich über die administrativen Daten, um die Zahl der Menschen mit Merkzeichen „Gl“ nach GdB 80, 90 und 100 sowie die daraus resultierenden realistischen Mehrkosten belastbar zu beziffern.

3. Was Drs. 21/5075 neu begründet

Die Regierungsbegründung stützt die Beibehaltung der GdB-100-Grenze nicht mehr nur auf die Haushaltslage. Sie führt zusätzlich aus, dass auch andere Länder auf die Schwere der Störung des Spracherwerbs bzw. die Sprachstörung abstellten, dass damit eine unterschiedliche Behandlung nach dem GdB gerechtfertigt werde und dass mit einem höheren GdB „in der Regel“ ein höherer Teilhabebedarf einhergehe.

Diese Argumentation **vermischt drei Ebenen**: den allgemeinen Gesamt-GdB, die spezifische Hör- und Sprachbehinderung und den konkreten Kommunikationsnachteil. Gerade beim Gehörlosengeld müssen diese Ebenen getrennt betrachtet werden. **Die tut die Regierung nicht.**

Ein höherer Gesamt-GdB kann einen insgesamt höheren Teilhabebedarf anzeigen. Daraus folgt aber **nicht**, dass der **gehörlosigkeitsbedingte Kommunikationsnachteil** größer ist. Umgekehrt folgt aus einem Gesamt-GdB von 80 oder 90 nicht, dass dieser Kommunikationsnachteil geringer ist. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass wenn gehörlose oder hochgradig hörbehinderte Menschen einen Arzttermin brauchen, dieser aber nur telefonisch per Hotline erreichbar ist, ein GdB völlig belanglos ist, die Barrieren sind die gleichen und der gehörlosigkeitsbedingte Kommunikationsnachteil ebenfalls.

4. Der Ländervergleich trägt die hessische GdB-100-Grenze nicht

Die Bezugnahme auf andere Länder ist nur eingeschränkt aussagekräftig, weil die Anspruchssysteme unterschiedliche Kombinationen aus Eintrittsalter, Hörstatus, Sprachstörung, GdB und weiteren Kriterien verwenden. Einzelne Merkmale dürfen nicht aus diesem Regelungszusammenhang herausgelöst werden.

Land	GdB 100 generell?	Zentrale Zugangskriterien	Einordnung
Hessen	Ja, Gesamt-GdB	Merkzeichen Gl + Gesamt-GdB 100	Zusätzliche GdB-Hürde unabhängig davon, wodurch der Gesamt-GdB erreicht wird.
Nordrhein-Westfalen	Nein	angeborene oder bis 18 erworbene Taubheit/an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Kein allgemeines GdB-100-Kriterium.
Brandenburg	Nein, nicht für alle	früher Eintritt; bei späterem Eintritt zusätzliche Anforderungen	GdB 100 nur in bestimmten Fallgruppen und im Zusammenhang mit Sprachstörung.
Sachsen	Ja, aber spezifisch	GdB 100 muss aus Taubheit und schwerer Sprach-/Spracherwerbsstörung resultieren	Kein bloßer Gesamt-GdB wie in Hessen.
Thüringen	Kein hessisches Modell	gehörlosenspezifische Anspruchsvoraussetzungen	Keine allgemeine Übertragbarkeit der hessischen Gesamt-GdB-Systematik.
Berlin	Kein pauschales hessisches Modell	Differenzierung nach frühem/späterem Eintritt und Sprachfolgen	GdB-Anforderung hängt von Fallgruppe ab.
Sachsen-Anhalt	spezifische Definition	Hör- und Sprachbehinderung werden verknüpft	Nicht isoliert mit Hessens Gesamt-GdB-Grenze vergleichbar.

Der Ländervergleich zeigt damit gerade **keine einheitliche bundesweite Wertung**, wonach ein Gesamt-GdB von 100 notwendige Voraussetzung eines Gehörlosengeldes sei. Besonders deutlich wird dies in Nordrhein-Westfalen, immerhin das größte Bundesland in Deutschland, das den GdB völlig als Kriterium außen vor lässt. Auch dort, wo GdB 100 verwendet wird, ist häufig entscheidend, dass dieser gerade aus der Hör- und Sprachbehinderung resultiert. Das unterscheidet sich strukturell vollständig von Hessen.

Hinzu kommt: Eintrittsalter und Sprachentwicklung sind in mehreren Ländern eigenständige Zugangskriterien. Wer diese Systeme vergleichen will, muss deshalb das jeweilige Gesamtmodell vergleichen – nicht nur eine einzelne GdB-Zahl. **Eine bundesweit einheitliche Regelung wäre wünschenswert, existiert aber nicht.**

5. GdB 80/90 + Merkzeichen Gl: eine kleine, aber heterogene Gruppe

Die relevante Gruppe besteht nicht nur aus Cochlea Implantat Trägern. Sie umfasst unterschiedliche Lebensläufe. Gemeinsam ist ihnen nicht ein identischer individueller Unterstützungsbedarf, sondern die amtlich festgestellte gehörlosigkeitsspezifische Beeinträchtigung durch das Merkzeichen „Gl“. Ein Gesamt-GdB von 80 oder 90 erlaubt keine belastbare Aussage, dass ihr Kommunikationsnachteil geringer sei.

- Darunter sind auch leider klassisch gehörlose Menschen, bei denen historisch oder aufgrund der individuellen versorgungsmedizinischen Bewertung ein GdB unter 100 festgestellt wurde, was faktisch falsch und zu niedrig ist, aber diese Menschen gehen nicht durch die Instanzen, obwohl sie absolut benachteiligt sind.

- Beidseitig an Taubheit grenzend schwerhörige ältere Menschen, häufig seit Kindheit mit leistungsstärksten Hörgeräten versorgt, deren technische Versorgung an Grenzen stößt. Nicht alle entscheiden sich für ein Cochlea Implantat; medizinische, persönliche oder auch angstbedingte Gründe können dagegenstehen.
- Kinder und Jugendliche, die zunächst GdB 100 hatten und zum 18. Geburtstag bzw. bei späterer Neufeststellung auf GdB 80 oder 90 herabgestuft werden, obwohl Merkzeichen GI und Kommunikationsbarrieren vollständig fortbestehen.
- Zugewanderte gehörlose Menschen, bei denen sprachliche und administrative Barrieren die Prüfung eines Bescheides, die Kenntnis der Versorgungsmedizin und die Wahrnehmung von Widerspruchsrechten zusätzlich erschweren können.
- Menschen mit kombinierter Hör- und Sehbehinderung, etwa bei Usher-Syndrom, die noch nicht die hohen Voraussetzungen des Taubblindengeldes erfüllen, deren visuelle Kompensationsmöglichkeiten aber bereits erheblich eingeschränkt sind.
- Menschen, die nach schwerer Meningitis vollständig ertaubt sind und nun mit neurologischen Störungen, unter anderem Sprachstörungen leben müssen.
- Menschen, die an syndromalen Hörstörungen ertaubt sind, z.B. Morbus Menière, Cogan-Syndrom, Waardenburg-Syndrom und denen die Versorgungsämter den Weg zum GdB 100 mit massiven Hürden erschweren.
- Alle diese und mehr Schicksale finden wir wieder unter den Mitgliedern in unserem Selbsthilfeverband.

Unsere Arbeitsgrößen liegen bei rund 365 Menschen mit GdB 80 und rund 145 Menschen mit GdB 90. Diese ca. 510 Personen sind keine Prognose zusätzlicher Leistungsfälle. Nicht alle werden Merkzeichen „GI“ besitzen, alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder tatsächlich Leistungen beantragen. Realistisch geht es daher um eine überschaubare zusätzliche Empfängergruppe im Bereich weniger Hundert Menschen. Die genaue Zahl muss die Landesregierung amtlich ermitteln, wir gehen **in jedem Fall davon aus**, dass die **Gesamtzahl** weiter deutlich unter **den ursprünglich 4.000 Betroffenen** bleiben wird, die **2021 vom damaligen Sozialminister als empfangsberechtigt** eingestuft wurden.

6. Spracherwerb: Das Argument spricht nicht gegen GdB 80/90

Die Versorgungsmedizin-Verordnung ist hier besonders aufschlussreich. Sie bewertet angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen mit GdB 100, sieht aber ausdrücklich auch „sonst je nach Sprachstörung“ GdB 80 bis 90 vor. Beim Merkzeichen „GI“ werden neben beidseitig Tauben auch Menschen mit beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erfasst, wenn schwere Sprachstörungen vorliegen.

Damit ist die Gruppe GI + GdB 80/90 kein Widerspruch innerhalb der Versorgungsmedizin, sondern ausdrücklich vorgesehen. Gerade die Berufung auf Spracherwerb kann deshalb nicht ohne Weiteres zur Begründung ihres Ausschlusses dienen. Wie oben ausgeführt, ist Aphasie (Sprachstörung) ein komplexes Thema, was begleitend bei diversen Grunderkrankungen z.T. sekundär mitschwingt.

6.1 Lautsprachlich sozialisierte hochgradig Schwerhörige

Viele heute ältere an Taubheit grenzend schwerhörige Menschen besuchten Schwerhörigenschulen oder andere Fördereinrichtungen und wurden konsequent lautsprachlich erzogen. Trotz intensiver Förderung können eine verwaschene oder schwer verständliche Aussprache, ein eingeschränkter Sprachschatz, auffällige Sprachmelodie oder Artikulationsprobleme verbleiben. Wer die eigene Stimme und Aussprache nur eingeschränkt auditiv kontrollieren kann, kann diese Defizite nicht ohne Weiteres kompensieren. Dies ist vollständig analog zu klassischen gehörlosen Menschen zu sehen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist.

Für diese lautsprachlich sozialisierten Menschen ist DGS häufig keine praktisch gleichwertige Ausweichmöglichkeit. Wer DGS nicht als Kind erworben und sein soziales Umfeld nicht in DGS aufgebaut hat, kann im Erwachsenenalter nicht einfach seine gesamte Kommunikationsbiografie wechseln. Gerade hier gewinnen Schriftdolmetschen, schriftbasierte Kommunikation, gute akustische Bedingungen und technische Übertragungssysteme besondere Bedeutung.

6.2 Gute Förderung darf nicht zum Leistungsausschluss führen

Andere Betroffene haben durch Frühförderung, Logopädie, Hörgeräte, Cochlea Implantat, Schule und erhebliche eigene Anstrengung eine vergleichsweise gute Lautsprache entwickelt. **Eine bessere Lautsprache besei-**

tigt aber nicht automatisch die Hörbehinderung. In Störschall, Gruppen, größeren Räumen, bei ungünstiger Akustik oder komplexen Gesprächssituationen können **weiterhin erhebliche Barrieren bestehen.**

Ein System, in dem die **eigene erfolgreiche Rehabilitation** oder Förderung **mittelbar zum vollständigen Verlust** eines **gehörlosigkeitspezifischen Nachteilsausgleichs** führt, benötigt eine besonders überzeugende sachliche Begründung. Eine solche enthält Drs. 21/5075 nicht. **Bitte erklären Sie das Eltern und Betroffenen, die sich EIGENSTÄNDIG um eine gute Lautsprachförderung bemüht haben, dass das heute gegen sie spricht, wenn es um den Nachteilsausgleich geht.**

7. Der Leistungszweck: Kommunikationsnachteile und gehörloskeitsbedingte Mehraufwendungen

Das hessische Gehörlosengeld dient dem Ausgleich der durch Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und der Förderung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe. Es ist damit kein allgemeiner Zuschlag für einen hohen Gesamt-GdB, sondern ein spezifischer Nachteilsausgleich.

Die entscheidende Vergleichsfrage lautet daher nicht: Hat ein Mensch mit GdB 100 insgesamt mehr Teilhabebedarf als ein Mensch mit GdB 80? Sondern: **Sind die gehörloskeitsbedingten Kommunikationsnachteile und Mehraufwendungen eines Menschen mit Merkzeichen Gl bei GdB 80 oder 90 typischerweise so viel geringer, dass der gesamte Nachteilsausgleich vollständig entfallen darf?**

Dafür ist kein tragfähiger Anhaltspunkt erkennbar. Ein zusätzlicher orthopädischer, internistischer oder anderer Gesundheitsschaden kann den Gesamt-GdB auf 100 erhöhen, ohne den gehörloskeitspezifischen Kommunikationsbedarf zu verändern. Umgekehrt kann ein Mensch mit Gl und GdB 80 erhebliche Kommunikationsbarrieren haben. Wir verweisen hier auf unser **Praxisbeispiel mit eineiigen Zwillingen**, die eine ist „nur“ gehörlos und CI-versorgt (GdB 80), die andere hat zusätzlich dazu noch eine weitere Behinderung, die nicht auf Gehör zurückgeht und hielt GdB 100 vom Versorgungsamt. Beide haben identische gehörloskeitsbedingte Nachteile, **die eine erhält den Nachteilsausgleich, die andere geht vollständig leer aus.**

8. Konkrete behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Die Funktion einer pauschalen Leistung wird besonders deutlich, wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen betrachtet werden. Nicht jede einzelne Ausgabe ist in jedem Einzelfall selbst zu tragen; für bestimmte Situationen bestehen Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern. Gerade außerhalb solcher Einzelansprüche bleiben jedoch Kosten, Wege, Zeit- und Organisationsaufwand bestehen.

Bereich	Typische Belastung	Warum GdB 80/90 sie nicht beseitigt
Kommunikationshilfen	DGS- oder Schriftdolmetschen, Kommunikationsassistenten, sonstige Hilfen in nicht anderweitig finanzierten Situationen	Die Kommunikationssituation hängt vom Hör-/Sprachstatus und Umfeld ab, nicht vom Gesamt-GdB.
Hörtechnik	Batterien/Akkus, Zubehör, Pflege/Trocknung, ergänzende Mikrofon- und Übertragungstechnik, Verschleiß und Eigenanteile für Hochleistungshörsysteme	Technischer Aufwand sinkt nicht mit einer GdB-Herabstufung.
Spezialisierte Medizin	Weite Wege zu CI-Zentren, Audiologie, spezialisierten HNO-Angeboten oder besonderen Untersuchungen	Spezialisierte Versorgung bleibt erforderlich; Gl begründet nicht automatisch ambulante Fahrkostenerstattung.
MRT bei Cochlea Implantat	Je nach Implantat besondere MRT-Bedingungen, geeignete Einrichtungen, zusätzliche Organisation und ggf. weitere Termine in der Regel weit entfernt	Der organisatorische Mehraufwand ist implantat- und versorgungsbedingt, hat nichts mit dem Gesamt-GdB zu tun.
Selbsthilfe/Gleichbetroffene	Fahrten zu spezialisierten Selbsthilfegruppen, Veranstaltungen und Beratungsangeboten, sehr analog zu Vereinen der GL	Kleine Betroffenengruppen sind regional verteilt; GdB 80 verkürzt die Entfernung dorthin nicht.
Digitale/soziale Teilhabe	Zusätzliche technische Lösungen, Untertitel, Streaming, schriftbasierte Kommunikation	Nicht jede alltagstaugliche Lösung ist individuell erstattungsfähig.
Hör-Seh-Behinderung	Erschwerte Nutzung von Mundabsehen, Mimik, Schrift, Untertiteln oder visueller Gebärdensprache	Kombinierte Sinnesbarrieren sind sehr oft bereits vor Erreichen der Taubblindengeldschwelle erheblich.

8.1 Größenordnung professioneller Kommunikation

Der gesetzliche JVEG-Vergütungssatz für Dolmetschleistungen liegt seit 2025 bei 93 Euro je Stunde. Ein Gehörlosengeld von rund 190 Euro monatlich entspricht rechnerisch kaum mehr als zwei Stunden professioneller Kommunikationshilfe im Monat – noch ohne mögliche Reise- und Wartezeiten oder Fahrtkosten. Auf ein Jahr gerechnet entsprechen rund 2.280 Euro etwa 24,5 Dolmetschstunden. Das gilt gleichermaßen für Schriftdolmetschen und ändert sich nicht mit GdB 80/90/100. Der Teilhabebedarf ist aber identisch.

Dieses Rechenbeispiel behauptet nicht, dass alle Betroffenen diese Stunden privat einkaufen. Es verdeutlicht vielmehr die Größenordnung: Der pauschale Nachteilsausgleich ist schon im Verhältnis zu professioneller Kommunikationshilfe begrenzt und soll gerade die vielfältigen Lücken des Alltags abfedern.

9. Hör-Seh-Behinderung: eine besonders relevante Zwischenzone

Menschen mit kombinierter Hör- und Sehbehinderung zeigen besonders deutlich, warum der Gesamt-GdB den Kommunikationsnachteil nicht zuverlässig abbildet. Dazu gehören beispielsweise Menschen mit Usher-Syndrom, bei denen neben der Hörbehinderung eine fortschreitende Sehbehinderung besteht.

Nicht jeder dieser Menschen erfüllt bereits die hohen Voraussetzungen für Taubblindengeld. Hessen verlangt hierfür einen hörbedingten GdB von mindestens 70 und einen sehbedingten GdB von 100. Es entsteht damit eine Zwischenzone: Ein Mensch kann Merkzeichen GI besitzen und zugleich erheblich sehbehindert sein, ohne Taubblindengeld zu erhalten.

Gerade dann können Kompensationsmöglichkeiten der Hörbehinderung zunehmend wegfallen: Lippenlesen, Mundbild und Mimik werden schwieriger; Untertitel und schriftliche Kommunikation können schlechter nutzbar werden; auch visuelle Gebärdensprache setzt ausreichende visuelle Wahrnehmung voraus. Für lautsprachlich sozialisierte Menschen ohne früh erworbene DGS-Kompetenz kann diese Entwicklung besonders einschneidend sein.

Auch diese Fallgruppe dürfte zahlenmäßig klein sein. Sie ist aber ein wichtiges Beispiel dafür, dass eine starre Gesamt-GdB-Grenze die tatsächlichen Kommunikationsbarrieren nicht treffsicher erfasst.

10. Fallzahlen und Kosten: kleine Gruppe, amtliche Rechnung erforderlich

Der CIV HRM e.V. legt ausdrücklich Wert darauf, die mögliche Erweiterung nicht größer darzustellen, als sie ist. Nach unseren bisherigen Arbeitsgrößen befinden sich ca. 365 Menschen mit GdB 80 und ca. 145 Menschen mit GdB 90 in der für die Prüfung relevanten Größenordnung. Diese 510 Personen sind keine amtlich bestätigte Zahl zusätzlicher Anspruchsberechtigter im Jahr 2027. Fakt ist aber, dass selbst wenn ein solcher Kreis vollständig einbezogen wäre, weiterhin der 2021 ursprünglich eingeplante Finanzbedarf für 4.000 Anspruchsberechtigte nicht einmal ansatzweise ausgeschöpft wäre, wenn wir aktuell von ca. 2.600 Empfängern des Nachteilsausgleichs ausgehen.

Für einen tatsächlichen zusätzlichen Anspruch müssen insbesondere Merkzeichen „GI“, Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Hinzu kommt, dass nicht jede anspruchsberechtigte Person zwingend einen Antrag stellen wird. Deshalb ist bei einer Öffnung realistisch nur mit wenigen Hundert zusätzlichen Empfängern zu rechnen. Diese Einschätzung ist als Größenordnung zu verstehen; die belastbare Zahl kann und sollte die Landesregierung liefern.

Eine reine theoretische Obergrenzenrechnung mit 510 zusätzlichen Volljahresfällen und rund 190 Euro monatlich ergäbe ca. 1,16 Mio. Euro jährlich. Das ist ausdrücklich keine Kostenprognose. Die tatsächlichen Mehrkosten dürften bei geringerer Zahl zusätzlicher Anspruchsberechtigter bzw. geringerer Inanspruchnahme deutlich darunter liegen. Die Gesamtkosten des Gehörlosengeldes würden damit immer noch weit unter den Annahmen von 2021 zurückbleiben, bei denen 8 Mio. € Gesamtkosten jährlich angesetzt waren und das, obwohl zwischenzeitlich eine inflationsbedingte Erhöhung von 150 € auf zukünftig 190 € im Monat vorgenommen wurde.

Drs. 21/5075 beziffert die Kosten der Leistungserhöhung nur für den bereits bestehenden Empfängerkreis, lässt aber eine entsprechend nachvollziehbare Rechnung für die politisch zentrale Erweiterung auf GdB 80/90 vermissen. Gerade weil die Landesregierung erhebliche Mehrausgaben als Argument anführt, sollte der ASA vor seiner Entscheidung eine amtliche Fallzahl- und Kostenrechnung verlangen. Die Drs. 21/5075 gibt auch keine Auskunft darüber, was die weiteren flankierenden Maßnahmen der Regierung zusätzlich zum Gehörlosengeld kosten werden, wenn beispielsweise von einem Aufbau eines Studiengangs DGS an einer staatlichen hessischen Hochschule die Rede ist, insbesondere da es in Idstein bereits eine ebensolche als Bachelor-Studiengang nachweislich gibt.

11. Rechtliche Einordnung

Die ausführliche juristische Stellungnahme des CIV HRM e.V. hat bereits dargelegt, dass Merkzeichen „Gl“ und Gesamt-GdB unterschiedliche Funktionen erfüllen. Innerhalb der Vergleichsgruppe der Menschen mit Merkzeichen „Gl“ bedarf die vollständige Leistungsgrenze zwischen GdB 80/90 und GdB 100 eines sachlichen Grundes.

Art. 3 GG verlangt bei Ungleichbehandlungen eine tragfähige Rechtfertigung. Fiskalische Erwägungen sind für politische Entscheidungen legitim, beantworten aber nicht die vorgelagerte Frage, warum ausgerechnet der Gesamt-GdB 100 den gehörloskeitspezifischen Leistungszweck treffsicher abbilden soll.

Auch die UN-BRK ist als Auslegungs- und Prüfungsmaßstab relevant. Sie betont Gleichberechtigung und Nicht-diskriminierung, Zugänglichkeit, selbstbestimmte Teilhabe und Kommunikation sowie die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen. Der CIV HRM e.V. hält deshalb eine erkennbare materielle Auseinandersetzung mit der seit Jahren vorgetragenen Kritik für erforderlich.

Wir behaupten nicht, dass jede denkbare Differenzierung nach GdB unzulässig wäre. Unsere Kritik ist spezifischer: Für einen Nachteilsausgleich, dessen Zweck gerade in gehörloskeitsbedingten Mehraufwendungen und Kommunikationsbarrieren liegt, ist der zusätzliche Gesamt-GdB 100 erklärungsbedürftig. Die neue Begründung in Drs. 21/5075 schließt diese Begründungslücke aus unserer Sicht nicht, von daher halten wir unsere verfassungsrechtlichen Bedenken nach Art. 3 GG ebenso aufrecht, wie die Perspektive der UN-BRK. Die Aussagen der Regierung, es gäbe hier keine Beanstandungen müssen sich im Zweifel gerichtlich bewähren. Zu Ihrer Kenntnis fügen wir unsere juristische Stellungnahme bei, die Regierung hat uns bisher mit keinem einzigen Wort konkret darauf geantwortet. Wir wissen nicht einmal, ob sie überhaupt gelesen, geschweige denn gewürdigt wurde.

12. Fragen, die der ASA vor einer Entscheidung beantworten lassen sollte

1. Wie viele Menschen in Hessen besitzen aktuell das Merkzeichen „Gl“, aufgeschlüsselt nach Gesamt-GdB 80, 90 und 100?
2. Wie viele Menschen mit Gl + GdB 80/90 erfüllen die übrigen Voraussetzungen des LGIGG und wären damit tatsächlich potenziell leistungsberechtigt?
3. Welche tatsächliche zusätzliche Inanspruchnahme erwartet die Landesregierung und welche jährlichen Bruttomehrkosten ergeben sich daraus?
4. Welchen zusätzlichen gehörloskeitspezifischen Kommunikationsbedarf bildet ein Gesamt-GdB 100 gegenüber dem bereits festgestellten Merkzeichen „Gl“ ab?
5. Welche rein durch Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen entfallen oder vermindern sich nach Auffassung der Landesregierung bei GdB 90 oder 80?
6. Wie rechtfertigt die Landesregierung ihren Ländervergleich angesichts der erheblich unterschiedlichen Zugangssysteme, insbesondere der fehlenden allgemeinen GdB-100-Grenze in einzelnen Ländern?
7. Wie werden lautsprachlich sozialisierte, an Taubheit grenzend schwerhörige Menschen mit schweren Sprachstörungen berücksichtigt, für die DGS keine früh erworbene Alltagssprache ist?
8. Wie berücksichtigt die Regelung Menschen mit kombinierter Hör- und Sehbehinderung, die noch keinen Anspruch auf Taubblindengeld haben, deren Kommunikationsmöglichkeiten aber bereits zusätzlich eingeschränkt sind?
9. Wie wurde die ausführliche Kritik aus der Verbändeanhörung und aus dem Gesetzgebungsverfahren 2021 materiell geprüft und in Drs. 21/5075 verarbeitet? Was kosten eigentlich die zusätzlichen flankierende Maßnahmen der Regierung, z.B. der neue Lehrstuhl an einer staatlichen Hochschule?

13. Konkreter Änderungsvorschlag

Primäre Forderung des CIV HRM e.V.: Das Merkzeichen „Gl“ soll als spezifische Anspruchsvoraussetzung ausreichen. Hilfsweise soll die im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbarte Grenze von mindestens GdB 80 umgesetzt werden.

Bisherige Systematik	Vorschlag CIV HRM e.V.
Merkzeichen „Gl“ + Gesamt-GdB 100	Merkzeichen „Gl“ allein. Hilfsweise: Merkzeichen „Gl“ + GdB mindestens 80.

Für die hilfsweise Umsetzung kann § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LGIGG so geändert werden, dass die Angabe „Grad der Behinderung von 100“ durch „Grad der Behinderung von mindestens 80“ ersetzt wird.

Eine unterschiedliche Anspruchsregelung für Kinder und Erwachsene lehnen wir ab. Gerade Übergänge im jungen Erwachsenenalter zeigen, dass die Kommunikationsbehinderung nicht mit einem Geburtstag, dem Erreichen der Volljährigkeit und einer damit verbundenen Neubewertung verschwindet.

14. Schlussfolgerung

Die zentrale Frage dieses Gesetzgebungsverfahrens ist überschaubar: **Soll ein Mensch, dessen Gehörlosigkeit durch das Merkzeichen „Gl“ amtlich festgestellt ist, allein deshalb vollständig vom gehörlosigkeitsspezifischen Nachteilsausgleich ausgeschlossen bleiben, weil sein Gesamt-GdB 80 oder 90 statt 100 beträgt?**

Die neuen Argumente der Drs. 21/5075 beantworten diese Frage nicht im Ansatz überzeugend. Der Ländervergleich zeigt unterschiedliche Systeme statt einer einheitlichen GdB-100-Regel. Die Versorgungsmedizin kennt Gl-nahe Fallgruppen mit GdB 80/90 ausdrücklich. Spracherwerb und erfolgreiche Rehabilitation beseitigen nicht automatisch heutige Kommunikationsbarrieren. Und konkrete Mehraufwendungen für Kommunikation, Hörtechnik, spezialisierte Versorgung, Wege und gesellschaftliche Teilhabe sinken nicht aufgrund einer anderen Gesamt-GdB-Zahl.

Gleichzeitig geht es um eine insgesamt kleine Gruppe. Die Erweiterung würde keinen neuen großen Personenkreis eröffnen, sondern eine begrenzte Zahl von Menschen einbeziehen, deren Gehörlosigkeit bereits amtlich anerkannt ist. Gerade deshalb sollte die Entscheidung auf amtlichen Fallzahlen und einer transparenten Kostenrechnung beruhen.

Unsere Bitte an den Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss: Lassen Sie die Fallzahlen und Mehrkosten amtlich offenlegen und korrigieren Sie § 2 LGIGG so, dass das Merkzeichen „Gl“ den gehörlosigkeitsspezifischen Zugang bestimmt – hilfsweise entsprechend dem Koalitionsvertrag ab GdB 80.

Quellen und Fundstellen (Auswahl)

- Hessischer Landtag, Drucksache 21/5075, Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.08.2026.
- Hessischer Landtag, öffentliche Anhörung SIA 20/53 vom 01.06.2021.
- Koalitionsvertrag CDU Hessen / SPD Hessen 2024–2029, Passage zum Gehörlosengeld.
- CIV HRM e.V., Juristische Stellungnahme zum Referentenentwurf 2026; ASA-Kurzpapier und Anlagenband zur Sitzung am 16.09.2026.
- Versorgungsmedizin-Verordnung, Anlage zu § 2, Teil B Nr. 5.1 sowie Teil D Nr. 4 (Merkzeichen Gl), www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html.
- Nordrhein-Westfalen, Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG), recht.nrw.de.
- Brandenburg, Landespflegegeldgesetz / landesrechtliche Regelung zur Gehörlosenleistung, bra-vors.brandenburg.de.
- Sachsen, Landesblindengeldgesetz, revosax.sachsen.de.
- LWV Hessen, Informationen zu Gehörlosengeld und Taubblindengeld, lww-hessen.de.
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), § 9, Vergütung von Dolmetschleistungen, gesetze-im-internet.de.

Juristische Stellungnahme

des Cochlear Implant Verbandes Hessen - Rhein-Main e.V. (CIV HRM e.V.)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit
Sinnesbehinderungen

Regierungsanhörung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Aktenzeichen: siehe Anschreiben des Ministeriums vom 29. Juni 2026

Frist zur Stellungnahme: 7. August 2026

I. Zusammenfassung der Stellungnahme

Der CIV HRM e.V. begrüßt ausdrücklich, dass das Land Hessen das Landesblindengeldgesetz und das Landesgehörlosengeldgesetz über den 31. Dezember 2026 hinaus fortführen will. Positiv bewertet werden insbesondere die vorgesehene Verlängerung bis zum 31. Dezember 2033, die Dynamisierung des Gehörlosengeldes, die Klarstellung seines einkommens- und vermögensunabhängigen Charakters sowie die Verbesserung bei der Leistungsberechtigung im Zusammenhang mit dem Umzug in stationäre Einrichtungen.

Gleichzeitig legt der CIV HRM e.V. gegen die unveränderte Beibehaltung der Anspruchsvoraussetzung 'Merkzeichen GL und GdB 100' ausdrücklich Protest ein. Der Referentenentwurf greift damit genau die zentrale Problematik nicht auf, die bereits im Gesetzgebungsverfahren 2021 und erneut im Vorfeld der aktuellen Novellierung gegenüber der Hessischen Landesregierung mehrfach angezeigt wurde.

Der entscheidende rechtliche Widerspruch besteht darin, dass das Land Hessen mit der Zuerkennung des Merkzeichens GL bereits amtlich feststellt, dass die betroffene Person medizinisch gehörlos im Sinne des Schwerbehindertenrechts ist. Gleichwohl verlangt das Landesgehörlosengeldgesetz zusätzlich einen Grad der Behinderung von 100. Für diese zusätzliche Hürde enthält der Referentenentwurf keine tragfähige Begründung.

Nach Auffassung des CIV HRM e.V. war (bereits 2021) und ist der GdB 100 für die Zielsetzung des Gehörlosengeldes kein sachgerechtes Differenzierungskriterium. Der GdB bewertet die Gesamtauswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe. Das Merkzeichen GL beschreibt dagegen die spezifische gehörlosigkeitsbezogene Beeinträchtigung. Wenn das Gehörlosengeld den laufenden, insbesondere immateriellen Teilhabe- und Kommunikationsmehraufwand gehörloser Menschen ausgleichen soll, muss die Anspruchsvoraussetzung am gehörlosigkeitsbezogenen Bedarf anknüpfen und nicht an einer hiervon abweichenden Gesamtbewertung.

Die Beibehaltung des GdB-100-Kriteriums begegnet daher erheblichen Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 9, Art. 19, Art. 21 und Art. 28 UN-BRK. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung diskriminierender Regelungen zu treffen. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet zur engen Konsultation und aktiven Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen.

Der CIV HRM e.V. fordert daher, § 2 des Landesgehörlosengeldgesetzes so zu ändern, dass das Merkzeichen GL als Anspruchsvoraussetzung ausreicht. Hilfsweise ist mindestens eine nachvollziehbare, verfassungs- und konventionsrechtlich tragfähige Begründung erforderlich, weshalb der GdB 100 einen zusätzlichen sachlichen Rechtfertigungsgrund darstellen soll. Eine solche wäre uns aber nicht bekannt!

Konkreter Änderungsvorschlag

§ 2 Landesgehörlosengeldgesetz sollte künftig lauten:

Anspruchsberechtigt sind Personen, bei denen das Merkzeichen GL festgestellt ist und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben.

Alternativ, falls der Gesetzgeber weiterhin eine GdB-Schwelle vorsehen will, sollte jedenfalls die Anspruchsvoraussetzung auf Personen mit Merkzeichen GL und einem GdB von mindestens 80 erweitert werden.

II. Gegenstand des Referentenentwurfs und Bewertung der positiven Regelungsbestandteile

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen sollen das Hessische Landesblindengeldgesetz und das Hessische Landesgehörlosengeldgesetz fortgeführt und angepasst werden. Anlass ist, dass beide Gesetze nach der bisherigen Befristung mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten würden. Der Entwurf sieht eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2033 vor.

Der Entwurf definiert Blindengeld, Taubblindengeld und Gehörlosengeld als einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen. Sie sollen nicht der Steuerung eines konkreten wirtschaftlichen Bedarfs dienen, sondern vorrangig laufende, insbesondere immaterielle Bedürfnisse der Leistungsberechtigten berücksichtigen. Diese Klarstellung ist aus Sicht des CIV HRM e.V. sachgerecht, weil das Gehörlosengeld gerade keinen Ersatz für konkrete Eingliederungshilfeleistungen darstellt.

Besonders zu begrüßen ist die ausdrückliche Abgrenzung zur Eingliederungshilfe. Es muss ausgeschlossen sein, dass notwendige Teilhabeleistungen mit dem Hinweis auf ein gewährtes Gehörlosengeld versagt, gekürzt oder verrechnet werden. Die vorgesehene Regelung wirkt hier rechtssichernd.

Ebenfalls positiv ist die vorgesehene Dynamisierung des Gehörlosengeldes. Der Entwurf sieht vor, das Gehörlosengeld auf 20 Prozent der Blindenhilfe für volljährige blinde Menschen nach § 72 Abs. 2 SGB XII festzulegen. Da die Blindenhilfe dynamisch ausgestaltet ist, wird damit auch das Gehörlosengeld dynamisiert. Das ist ein richtiger Schritt, wenngleich die Höhe des Gehörlosengeldes damit weiterhin deutlich hinter den tatsächlichen Kommunikations- und Teilhabemehraufwendungen vieler Betroffener zurückbleibt.

Zu begrüßen ist ferner, dass leistungsberechtigte Personen bei einem Wechsel aus einem anderen Bundesland in eine hessische Einrichtung ihren Anspruch nicht allein deshalb verlieren sollen, weil ihr gewöhnlicher Aufenthalt zuvor außerhalb Hessens lag. Diese Regelung verhindert eine sachwidrige Benachteiligung besonders vulnerabler Menschen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder bei institutioneller Betreuung.

Diese positiven Punkte ändern jedoch nichts daran, dass der Entwurf die zentrale strukturelle Schwachstelle des Landesgehörlosengeldgesetzes unangetastet lässt: die Verknüpfung des Merkmals GL mit einem GdB von 100 als kumulative Anspruchsvoraussetzung.

III. Seit 2021 bekannte und erneut vorgetragene Grundproblematik

Der CIV HRM e.V. hat bereits im Gesetzgebungsverfahren 2021 darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzung 'Merkzeichen GL und GdB 100' einen Teil gehörloser bzw. an Taubheit grenzend schwerhöriger Menschen von der Leistung ausschließt, obwohl der gehörlosigkeitsbezogene Kommunikationsbedarf bei ihnen ebenfalls besteht. Diese Einwände wurden im Rahmen der damaligen parlamentarischen Beratungen dokumentiert und liegen Ihnen vor. Dieser Punkt war auch Gegenstand des Fachgesprächs im Ministerium am 20.04.2026 und wurde dort als Protest vorgetragen und zur Kenntnis genommen auch im Beisein der Ministerin Heike Hofmann.

Bereits 2021 wurde darauf hingewiesen, dass gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GL in der Praxis häufig nur einen GdB von 80 erreichen und deshalb trotz anerkannter Gehörlosigkeit somit keinen Anspruch auf Gehörlosengeld erhalten. Der CIV HRM e.V. hat angeregt, die Verknüpfung von Merkzeichen GL und GdB 100 zu korrigieren oder zumindest auf GdB 80 abzusenken.

Im Vorfeld des aktuellen Referentenentwurfs wurde diese Problematik erneut gegenüber dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vorgetragen. Damit ist die Frage nicht neu. Sie ist dem Land Hessen seit dem ersten Gesetzgebungsverfahren bekannt. Der vorliegende Entwurf hätte daher Anlass

gegeben, die Anspruchsvoraussetzungen nicht nur redaktionell oder finanziell, sondern auch strukturell zu überprüfen.

Der Referentenentwurf enthält jedoch keine erkennbare Auseinandersetzung mit diesen seit 2021 vorgetragenen rechtlichen Bedenken. Er begründet detailliert die Verlängerung der Gesetze, die Änderung der Zweckbestimmung, die Dynamisierung des Gehörlosengeldes und die Wohnortregelung. Er erläutert aber nicht, weshalb trotz Merkzeichen GL weiterhin zwingend ein GdB von 100 erforderlich sein soll.

Diese fehlende Auseinandersetzung ist rechtlich bedeutsam. Je länger eine problematische Differenzierung bekannt ist und je konkreter sie durch die betroffenen Verbände gerügt wird, desto schwerer wiegt es, wenn der Gesetzgeber an ihr festhält, ohne die tragenden Gründe offenzulegen. Das gilt erst recht, wenn die Anhörung über eine E-Mail-Adresse geführt wird, die ausdrücklich die UN-BRK im Namen trägt. Die Einwendungen aus der UN-BRK müssen dann nicht nur entgegengenommen, sondern auch inhaltlich verarbeitet werden.

IV. Rechtssystematische Einordnung: Gehörlosengeld, Merkzeichen GL und Grad der Behinderung

1. Zweck des Gehörlosengeldes

Das Gehörlosengeld ist ein landesrechtlicher Nachteilsausgleich. Es soll nicht konkrete Einzelkosten ersetzen und nicht die Eingliederungshilfe ersetzen. Sein Zweck liegt vielmehr darin, laufende behinderungsbedingte, auch immaterielle Mehraufwendungen und Nachteile pauschal abzumildern, die aus einer Gehörlosigkeit oder einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit entstehen.

Bei gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Menschen betreffen diese Mehraufwendungen insbesondere Kommunikation, Informationszugang, soziale Teilhabe, Mobilität, Organisation des Alltags, technische Hilfen, Dolmetsch- und Assistenzbedarfe, erhöhte Erklärungs- und Abstimmungsaufwände sowie den Ausgleich für Barrieren, die in einer überwiegend hörenden Gesellschaft fortbestehen.

Der Referentenentwurf selbst stützt diese Einordnung, indem er Gehörlosengeld nicht als Leistung zur Deckung eines konkreten wirtschaftlichen Bedarfs, sondern als einkommens- und vermögensunabhängige Leistung zur Befriedigung laufender, insbesondere immaterieller Bedürfnisse beschreibt. Damit rückt der hörbezogene Teilhabemehraufwand in den Mittelpunkt.

2. Funktion des Merkzeichens GL

Das Merkzeichen GL wird nicht beliebig vergeben. Es ist ein spezifisches schwerbehindertenrechtliches Merkzeichen für Gehörlosigkeit. Nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen sind gehörlos nicht nur Menschen mit beidseitiger Taubheit, sondern auch Menschen mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen. Das Merkzeichen bildet damit gerade die besondere hör- und kommunikationsbezogene Beeinträchtigung ab.

Die Zuerkennung des Merkzeichens GL ist folglich bereits die amtliche Anerkennung der gehörlosigkeitsbezogenen Ausgangslage. Sie dokumentiert, dass die betroffene Person im Sinne des Schwerbehindertenrechts als gehörlos gilt. Damit ist das Merkzeichen GL systematisch das naheliegende und sachgerechte Anknüpfungskriterium für eine Leistung, deren Zweck die pauschale Abmilderung gehörlosigkeitsbezogener Kommunikations- und Teilhabemehraufwendungen ist.

3. Funktion des Grades der Behinderung

Der Grad der Behinderung verfolgt einen anderen Zweck. Er beschreibt die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in einer Gesamtbewertung. Er ist kein spezifischer

Indikator für einen bestimmten Kommunikationsbedarf. Ein GdB von 80 oder 100 kann aus sehr unterschiedlichen gesundheitlichen Konstellationen resultieren.

Gerade deshalb ist die kumulative Anknüpfung an Merkzeichen GL und GdB 100 problematisch. Das Merkzeichen GL beschreibt die gehörloskeitsbezogene Beeinträchtigung. Der GdB 100 beschreibt eine besonders hohe Gesamtbewertung. Wenn das Gehörlosengeld aber nicht allgemeine Schwerbehinderung, sondern gehörloskeitsbezogene Teilhabe- und Kommunikationsnachteile adressiert, ist nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch von der Gesamtbewertung GdB 100 abhängen soll.

Der Wertungswiderspruch wird besonders deutlich bei Menschen, denen das Merkzeichen GL zuerkannt ist, die aber regelhaft einen GdB von 80 erhalten. Das Land stellt in diesen Fällen Gehörlosigkeit fest, verweigert aber den gehörloskeitsbezogenen pauschalen Nachteilsausgleich. Die Leistung wird damit nicht nach der gehörloskeitsbezogenen Betroffenheit gewährt, sondern nach einer zusätzlichen Schwelle, deren Zusammenhang mit dem Leistungszweck nicht begründet wird.

V. Verfassungsrechtliche Bewertung nach Art. 3 GG

1. Art. 3 Abs. 1 GG - allgemeiner Gleichheitssatz

Art. 3 Abs. 1 GG bestimmt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Der Gesetzgeber darf zwar typisieren und pauschalisieren, insbesondere im Bereich sozialer Leistungen. Solche Typisierungen müssen jedoch am Zweck der jeweiligen Regelung orientiert sein und dürfen nicht zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen.

Die hier relevante Vergleichsgruppe besteht aus Personen, denen das Merkzeichen GL zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Gruppe unterscheidet das Landesgehörlosengeldgesetz zwischen Personen mit GdB 100 und Personen mit einem niedrigeren GdB, insbesondere GdB 80. Beide Gruppen haben die gehörloskeitsbezogene Anerkennung durch das Merkzeichen GL. Beide Gruppen können denselben oder jedenfalls vergleichbaren Kommunikations- und Teilhabemehraufwand haben. Gleichwohl erhält nur die erste Gruppe Gehörlosengeld.

Diese Differenzierung bedarf eines sachlichen Grundes. Ein solcher Grund ist aus dem Referentenentwurf nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht dargelegt, welchen zusätzlichen gehörloskeitsbezogenen Bedarf der GdB 100 gegenüber dem Merkzeichen GL abbilden soll. Das ist der entscheidende Punkt: Nicht der CIV HRM e.V. muss beweisen, dass GdB 80 immer ausreicht. Vielmehr muss der Gesetzgeber plausibel machen, weshalb GdB 100 für den konkreten Leistungszweck erforderlich ist.

Das pauschale Argument einer Begrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises reicht nicht aus. Fiskalische Erwägungen können sozialpolitische Entscheidungen beeinflussen, sie ersetzen aber keinen sachlichen Differenzierungsgrund, wenn innerhalb einer Gruppe mit gleicher behinderungsbezogener Betroffenheit ein Teil ohne tragfähige Begründung ausgeschlossen wird.

Auch Verwaltungsvereinfachung trägt die Differenzierung nicht ohne Weiteres. Das Merkzeichen GL ist bereits ein verwaltungspraktisch klares Kriterium. Es wird im bestehenden Feststellungsverfahren festgestellt und auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt. Gerade weil ein klares Merkzeichen existiert, spricht der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung eher für das Merkzeichen GL als alleinige Anspruchsvoraussetzung und nicht für eine zusätzliche GdB-100-Schwelle.

2. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG - Benachteiligungsverbot wegen Behinderung

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG lautet: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Diese Norm hat gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz ein besonderes Gewicht. Sie verbietet nicht nur unmittelbare

Benachteiligungen, sondern verlangt auch eine rechtliche Ordnung, die behinderungsbedingte Nachteile nicht sachwidrig verfestigt.

Die streitige Regelung knüpft zwar formal nicht an eine bestimmte Behinderung gegenüber Nichtbehinderten an, sondern an die Kombination von Merkzeichen GL und GdB 100. Materiell bewirkt sie jedoch, dass ein Teil gehörloser Menschen trotz amtlich festgestellter Gehörlosigkeit vom gehörlosigkeitsbezogenen Nachteilsausgleich ausgeschlossen wird. Die Benachteiligung liegt damit innerhalb der Gruppe der Menschen mit Hörbehinderung.

Auch innergruppenbezogene Benachteiligungen können grundrechtlich relevant sein, wenn die Differenzierung an ein behinderungsbezogenes Merkmal oder an die rechtliche Bewertung einer Behinderung anknüpft und den Zugang zu einem Nachteilsausgleich beschränkt. Gerade im Behindertenrecht darf der Gesetzgeber nicht ohne tragfähigen Grund eine Untergruppe von Menschen mit derselben spezifischen Barriere vom Ausgleich ausschließen.

Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgt nicht automatisch ein Anspruch auf eine bestimmte Leistungshöhe. Er verlangt aber, dass vorhandene Nachteilsausgleiche diskriminierungsfrei, folgerichtig und am Zweck orientiert ausgestaltet werden. Wenn das Land Hessen ein Gehörlosengeld schafft, muss der Zugang hierzu so geregelt werden, dass die gehörlosigkeitsbezogene Betroffenheit sachgerecht erfasst wird.

3. Verhältnismäßigkeit und Folgerichtigkeit

Eine verfassungsrechtlich tragfähige Differenzierung müsste geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das GdB-100-Kriterium ist bereits in seiner Geeignetheit zweifelhaft, weil es nicht spezifisch den Kommunikationsbedarf misst. Es ist auch nicht erforderlich, weil mit dem Merkzeichen GL ein milderes, passgenaueres und bereits etabliertes Kriterium zur Verfügung steht. Angemessen erscheint der Ausschluss der Betroffenen ebenfalls nicht, weil er Menschen mit amtlich anerkannter Gehörlosigkeit vollständig von einer gehörlosigkeitsbezogenen Leistung ausschließt.

Hinzu kommt der Gesichtspunkt der Folgerichtigkeit. Der Referentenentwurf spricht von Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten. Diese Gleichbehandlung wird aber nur innerhalb des bereits eng gezogenen Kreises der Leistungsberechtigten hergestellt. Die vorgelagerte Frage, wer zu diesem Kreis gehören darf, bleibt ungelöst. Damit wird die Gleichbehandlung nicht vollständig hergestellt, sondern ein bestehender Ausschluss fortgeschrieben.

VI. Die UN-Behindertenrechtskonvention als verbindlicher Prüfungsmaßstab

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich. Sie gilt als Bundesrecht und ist bei der Auslegung nationalen Rechts sowie bei der Ausgestaltung von Gesetzgebung zu berücksichtigen. Sie begründet nicht in jeder Einzelnorm unmittelbar einklagbare Leistungsansprüche. Sie entfaltet aber erhebliche Bedeutung als Auslegungs- und Gestaltungsmaßstab, insbesondere im Zusammenspiel mit Art. 3 GG.

Für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren ist die UN-BRK besonders bedeutsam, weil der Entwurf ausdrücklich die Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen betrifft und die Anhörung über ein Ministerium geführt wird, das die UN-BRK als Bezugspunkt seiner Beteiligungsprozesse verwendet. Die Konvention ist hier nicht schmückendes Beiwerk, sondern materieller Maßstab für die Ausgestaltung des Gesetzes.

1. Art. 1 und Art. 2 UN-BRK - Zweck, Behinderungsverständnis und Kommunikation

Art. 1 UN-BRK beschreibt den Zweck der Konvention: den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen zählen ausdrücklich zum Schutzbereich, wenn sie in Wechselwirkung mit Barrieren an gleichberechtigter Teilhabe gehindert werden können.

Art. 2 UN-BRK definiert Kommunikation weit. Erfasst sind nicht nur gesprochene Sprache und Gebärdensprache, sondern auch Textdarstellung, taktile Kommunikation, leicht zugängliches Multimedia sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation. Damit macht die UN-BRK deutlich, dass Kommunikation ein zentraler Teilhabebereich ist und nicht auf das bloße Hören reduziert werden darf.

Gerade für Menschen mit Cochlea Implantat, mit hochgradiger Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit bedeutet Teilhabe häufig einen erheblichen Zusatzaufwand: technische Ausstattung, Schriftmittlung, Gebärdensprachdolmetschung, Kommunikationsassistenten, digitale Hilfen, erhöhte Vorbereitungs- und Abstimmungsleistungen sowie der permanente Ausgleich unzureichender Barrierefreiheit. Dieser Aufwand entsteht durch Kommunikationsbarrieren, nicht durch die abstrakte GdB-Zahl.

2. Art. 3 UN-BRK - allgemeine Grundsätze

Art. 3 UN-BRK nennt als allgemeine Grundsätze unter anderem Nichtdiskriminierung, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, Einbeziehung in die Gesellschaft, Chancengleichheit und Zugänglichkeit. Diese Grundsätze müssen bei der Auslegung und Ausgestaltung aller behindertenrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Eine Regelung, die Menschen mit Merkzeichen GL und GdB 80 vom Gehörlosengeld ausschließt, obwohl ihr Kommunikationsbedarf demjenigen von Menschen mit GdB 100 entsprechen kann, steht in einem Spannungsverhältnis zu diesen Grundsätzen. Sie verengt den Zugang zu Teilhabeunterstützung nicht nach der tatsächlichen Barriere, sondern nach einer zusätzlichen Schwelle, deren Bezug zum Kommunikationsbedarf nicht begründet ist.

3. Art. 4 Abs. 1 UN-BRK - Pflicht zur Umsetzung und Korrektur diskriminierender Regelungen

Art. 4 Abs. 1 UN-BRK ist für dieses Verfahren zentral. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Hierzu gehören alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der Konvention anerkannten Rechte.

Besonders bedeutsam ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. b UN-BRK. Danach sind geeignete Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

Der CIV HRM e.V. hat die Landesregierung bereits 2021 auf die aus seiner Sicht diskriminierende Wirkung der Verknüpfung von Merkzeichen GL und GdB 100 hingewiesen. Diese Beanstandung wurde im aktuellen Verfahren erneuert. Damit liegt dem Land Hessen seit Jahren ein konkreter Hinweis auf eine möglicherweise diskriminierende Regelung vor. Art. 4 Abs. 1 UN-BRK verlangt in einer solchen Situation nicht zwingend, dass jede Forderung eines Verbandes unverändert übernommen wird. Er verlangt aber eine ernsthafte Prüfung, eine erkennbare Auseinandersetzung und gegebenenfalls eine gesetzgeberische Korrektur.

Wenn der Gesetzgeber trotz konkreter Beanstandung an einer Regelung festhält, muss die Entscheidung nachvollziehbar begründet werden. Eine bloße Fortschreibung der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen ohne

erkennbare Prüfung genügt diesem Anspruch nicht. Art. 4 UN-BRK verstärkt damit die verfassungsrechtliche Begründungslast.

4. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK - enge Konsultation und aktive Einbeziehung

Art. 4 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen.

Der CIV HRM e.V. ist eine Selbsthilfe- und Interessenvertretung von Menschen mit Cochlea Implantat, hochgradiger Schwerhörigkeit, Ertaubung und Gehörlosigkeit. Er bringt Erfahrungswissen, fachliche Expertise und konkrete Kenntnisse der Versorgungspraxis ein. Genau solche Organisationen meint Art. 4 Abs. 3 UN-BRK.

Eine Regierungsanhörung kann ein geeignetes Instrument der Beteiligung sein. Sie wird den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 UN-BRK jedoch nur gerecht, wenn die vorgetragenen Einwendungen tatsächlich in die Entscheidungsfindung einfließen. Beteiligung darf nicht auf eine formale Frist zur Stellungnahme reduziert werden. Sie muss inhaltlich wirksam sein.

Vorliegend ist bedeutsam, dass der CIV HRM e.V. die zentrale Problematik nicht erstmals im Jahr 2026 anspricht, sondern bereits seit 2021. Die erneute Novellierung bietet dem Land Hessen deshalb die Gelegenheit und aus Sicht des CIV HRM e.V. auch die Pflicht, den bekannten Wertungswiderspruch zu beheben oder zumindest nachvollziehbar zu begründen, weshalb keine Abhilfe geschaffen werden soll.

5. Art. 5 UN-BRK - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Art. 5 UN-BRK bestimmt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung.

Das Gehörlosengeld ist ein gesetzlicher Vorteil im Sinne einer landesrechtlichen Teilhabeleistung. Wenn das Gesetz innerhalb der Gruppe gehörloser Menschen nach GdB 100 und GdB 80 unterscheidet, obwohl das Merkzeichen GL die gehörlosigkeitsbezogene Betroffenheit bereits feststellt, ist Art. 5 UN-BRK unmittelbar berührt.

Der Ausschluss von Menschen mit Merkzeichen GL und GdB 80 ist nicht schon deshalb unproblematisch, weil der Gesetzgeber nur eine begrenzte Leistung schaffen wollte. Art. 5 UN-BRK verlangt, dass gesetzliche Vorteile diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Eine Differenzierung ist nur tragfähig, wenn sie am Zweck der Leistung orientiert ist. Genau das ist hier zweifelhaft.

6. Art. 9 UN-BRK - Zugänglichkeit

Art. 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Erfasst sind ausdrücklich Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen.

Bei Hörbehinderung wird Barrierefreiheit oft zu eng verstanden. Es geht nicht nur um Gebärdensprachdolmetschung. Es geht um akustische Verständlichkeit, Schriftmittlung, Untertitelung, digitale Kommunikationshilfen, barrierefreie Behördenkommunikation, technische Assistenz, Vermeidung von Telefonzwang und die Möglichkeit, Informationen in geeigneten Formaten zu erhalten.

Das Gehörlosengeld kann diese Barrieren nicht beseitigen. Es kann aber den laufenden Aufwand abmildern, der entsteht, weil Barrierefreiheit in der Praxis noch nicht überall verwirklicht ist. Dieser Aufwand trifft Men-

schen mit Merkzeichen GL unabhängig davon, ob der Gesamt-GdB 80 oder 100 beträgt. Art. 9 UN-BRK spricht deshalb gegen eine Anspruchsvoraussetzung, die nicht am Kommunikationshindernis anknüpft.

7. Art. 19 UN-BRK - unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 19 UN-BRK anerkennt das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dazu gehört Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten und zu allgemeinen Dienstleistungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen ist Kommunikation der Schlüssel zu selbstbestimmtem Leben. Wer Gespräche, Behördenkontakte, medizinische Informationen, Bildungsangebote, Arbeitsplatzkommunikation oder soziale Situationen nur mit hohem Zusatzaufwand bewältigen kann, ist in seiner unabhängigen Lebensführung eingeschränkt.

Der behinderungsbedingte Aufwand entsteht nicht erst bei GdB 100. Er entsteht durch die Sinnesbeeinträchtigung und die damit verbundenen Kommunikationsbarrieren. Art. 19 UN-BRK stützt daher eine leistungsrechtliche Ausgestaltung, die sich am tatsächlichen Bedarf orientiert und nicht an einer zusätzlichen formalen Schwelle.

8. Art. 21 UN-BRK - Kommunikation und Zugang zu Informationen

Art. 21 UN-BRK ist für Menschen mit Hörbehinderung besonders einschlägig. Die Norm verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Kommunikationsformen ausüben können.

Dazu gehört insbesondere, für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung zu stellen, im Umgang mit Behörden Gebärdensprachen und andere zugängliche Kommunikationsformen zu akzeptieren und zu erleichtern sowie die Verwendung von Gebärdensprachen anzuerkennen und zu fördern.

Das Gehörlosengeld steht in engem Zusammenhang mit diesem Recht. Es ist eine pauschale Anerkennung dafür, dass gleichberechtigter Informationszugang für gehörlose Menschen in der Praxis häufig mit Zusatzkosten und Zusatzaufwand verbunden ist. Wiederum ist nicht der GdB 100 entscheidend, sondern der Kommunikationsbedarf.

9. Art. 28 UN-BRK - sozialer Schutz

Art. 28 UN-BRK anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Hierzu gehören Maßnahmen, die den Zugang zu Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Behinderung sichern.

Das Gehörlosengeld ist kein klassisches Existenzsicherungsinstrument. Es ist aber Teil eines landesrechtlichen Systems sozialen Schutzes für Menschen mit Sinnesbehinderungen. Wenn dieser Schutz gewährt wird, muss er diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Art. 28 UN-BRK verstärkt deshalb die Forderung, gehörlosigkeitsbezogene Teilhabemehraufwendungen nicht durch eine sachfremde GdB-Schwelle vom Ausgleich auszunehmen.

VII. Besondere Relevanz für postlingual ertaubte Menschen und Menschen mit Cochlea Implantat

Die Problematik betrifft in besonderer Weise postlingual ertaubte Menschen und Menschen mit Cochlea Implantat. Viele dieser Personen sind im Laufe ihres Lebens hochgradig schwerhörig oder taub geworden. Durch ein Cochlea Implantat können sie in unterschiedlichem Umfang wieder Zugang zu Höreindrücken und Sprache gewinnen. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Hörsituation weiterhin von Technik, Training, Umgebungsbedingungen, Sprachverstehen im Störlärm, Ermüdung und Kommunikationsbarrieren abhängt.

Ein Cochlea Implantat ist keine Heilung der Gehörlosigkeit. Es ist eine hochtechnisierte Hörprothese. Sie ermöglicht Menschen Teilhabe, beseitigt aber nicht alle Barrieren. Gerade im beruflichen, medizinischen, behinderten und sozialen Alltag bleiben Situationen, in denen Zusatzaufwand, technische Hilfen, Schriftlichkeit, Nachfragen, Vorbereitung oder Unterstützung notwendig sind.

Wenn einer Person trotz dieser Situation das Merkzeichen GL zuerkannt wird, erkennt der Staat die gehörloskeitsbezogene Betroffenheit an. Es erscheint dann widersprüchlich, genau diese Person vom Gehörlosengeld auszuschließen, wenn die Gesamtbewertung nicht GdB 100, sondern GdB 80 lautet, insbesondere, wenn die Gesamtbewertung zustande kommt mit Merkmalen, die nicht mit der Gehörlosigkeit zusammenhängt, z.B. wenn zusätzlich zur Gehörlosigkeit eine Krebs- oder andere chronische Erkrankung vorliegt.

Die aktuelle Regelung führt damit faktisch zu einer Benachteiligung jener Menschen, die trotz schwerster Hörbeeinträchtigung, technischer Versorgung und erheblicher Eigenleistung aktiv am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben. Das ist sozialpolitisch problematisch und rechtlich erklärungsbedürftig.

VIII. Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung

Der Referentenentwurf enthält eine Begründung zu verschiedenen Regelungsbereichen. Er beschreibt die Zweckkonkretisierung, die Abgrenzung zur Eingliederungshilfe, die Wohnortregelung, die Dynamisierung und die Befristung. Diese Begründungen sind nachvollziehbar und werden vom CIV HRM e.V. in den genannten Punkten im Grundsatz unterstützt.

Auffällig ist jedoch, dass die Begründung zur zentralen Anspruchsvoraussetzung schweigt. Der Entwurf erklärt nicht, warum die Kombination von Merkzeichen GL und GdB 100 weiterhin erforderlich sein soll. Er setzt sie voraus, obwohl genau diese Frage seit 2021 streitig ist.

Gerade weil der Entwurf den Anspruch erhebt, Gleichbehandlung sicherzustellen, hätte eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nahegelegen. Eine Gleichbehandlung nur unter denjenigen, die die bisherige Hürde bereits überwinden, ist unvollständig. Die vorgelagerte Ungleichbehandlung wird dadurch nicht beseitigt, sondern unsichtbar gemacht.

Der Gesetzgeber darf Regelungen fortschreiben. Er muss aber bei bekannten verfassungs- und konventionsrechtlichen Einwendungen nachvollziehbar darlegen, warum er an der bisherigen Regelung festhält. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass die Beteiligung der Betroffenen zwar formal erfolgt, die entscheidende Kritik aber materiell nicht verarbeitet wird.

IX. Mögliche Gegenargumente und rechtliche Erwidern

1. Typisierungsspielraum des Gesetzgebers

Es ist zu erwarten, dass das Land auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Bereich freiwilliger oder pauschaler Sozialleistungen verweist. Dieser Spielraum besteht. Er ist aber nicht grenzenlos. Auch freiwillige Leistungen müssen gleichheitsgerecht ausgestaltet werden. Je näher eine Regelung an ein in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG geschütztes Merkmal heranrückt, desto tragfähiger muss die Differenzierung begründet sein.

Das Merkzeichen GL ist ein präzises, bereits vorhandenes Kriterium. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet eine zusätzliche GdB-100-Schwelle die bessere Typisierung sein soll. Die typisierende Regelung muss den Leistungszweck möglichst realitätsgerecht abbilden. Für den Kommunikationsmehraufwand leistet das Merkzeichen GL dies deutlich besser als der Gesamt-GdB.

2. Haushaltsbelastung

Ein weiteres Gegenargument könnte in den Kosten liegen. Haushaltsbelange sind legitim. Sie können jedoch nicht ohne Weiteres eine sachwidrige Ungleichbehandlung rechtfertigen. Wenn der Gesetzgeber eine Leistung für gehörlose Menschen schafft, darf er den Kreis der Leistungsberechtigten nicht allein aus Kostengründen so zuschneiden, dass Personen mit derselben spezifischen Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Zudem ist dem Gesetzgeber eine gestufte Lösung möglich. Er kann die Anspruchsvoraussetzung auf Merkzeichen GL erweitern und die Leistungshöhe, Übergangsfristen oder Evaluationsmechanismen gesetzlich gestalten. Was nicht überzeugt, ist die vollständige Fortführung einer bekannten Hürde ohne nachvollziehbare Begründung.

3. Abgrenzung gegenüber anderen Hörbehinderungen

Der CIV HRM e.V. fordert nicht, jede Form der Schwerhörigkeit automatisch in den Anspruch einzubeziehen. Die Forderung knüpft bewusst an das Merkzeichen GL an. Damit bleibt der Kreis auf wenige Personen beschränkt, bei denen die Gehörlosigkeit oder eine ihr gleichgestellte an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bereits amtlich festgestellt wurde.

Gerade dieser Punkt macht den Vorschlag rechtlich und verwaltungspraktisch tragfähig. Er ist weder uferlos noch unbestimmt. Er verwendet ein bestehendes, bundesrechtlich anerkanntes Kriterium.

4. Gleichbehandlung mit dem Blindengeld

Der Referentenentwurf betont mehrfach die Gleichbehandlung zwischen Blindengeld, Taubblindengeld und Gehörlosengeld, soweit dies möglich ist. Dieser Ansatz ist im Grundsatz richtig. Er darf aber nicht verdecken, dass die Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Sinnesbehinderung sachgerecht ausgestaltet sein müssen.

Gleichbehandlung bedeutet nicht, unterschiedliche Lebenslagen schematisch gleich zu behandeln. Sie bedeutet, vergleichbare Bedarfe folgerichtig zu erfassen. Bei Gehörlosigkeit ist der hör- und kommunikationsbezogene Bedarf durch das Merkzeichen GL abgebildet. Eine zusätzliche GdB-100-Schwelle bedarf daher einer eigenständigen Rechtfertigung.

X. Bedeutung für ein mögliches späteres gerichtliches Verfahren

Der CIV HRM e.V. versteht diese Stellungnahme primär als Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren. Ziel ist es, eine gesetzgeberische Korrektur zu erreichen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die hier dargestellten Einwendungen auch für ein mögliches späteres gerichtliches Verfahren von Bedeutung sein können. Darauf hat der CIV HRM e.V. bisher verzichtet, da der Gesetzgeber mehrfach versprochen hat, bei der Novelle des Gehörlosengeldgesetzes Abhilfe zu schaffen, zuletzt belegt im Koalitionsvertrag von CDU und SPD.

Sollte das Gesetz unverändert beschlossen werden, wäre ein denkbarer Weg die Unterstützung eines konkret betroffenen Menschen mit Merkzeichen GL und GdB 80, der Gehörlosengeld beantragt und nach Ablehnung den Rechtsweg beschreitet. In einem solchen Verfahren könnte inzident die Verfassungsmäßigkeit der Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden. Gegebenenfalls käme bei Überzeugung des Fachgerichts von der Verfassungswidrigkeit eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht in Betracht.

Die vorliegende Stellungnahme dokumentiert, dass der Gesetzgeber bereits vor Beschlussfassung auf die verfassungs- und konventionsrechtlichen Bedenken hingewiesen wurde. Sollte an der Regelung festgehalten werden, geschieht dies in Kenntnis der vorgetragenen Einwendungen. Das ist kein Drohhinweis, sondern eine rechtlich relevante Dokumentation des Beteiligungs- und Prüfungsverlaufs.

XI. Forderungen des CIV HRM e.V.

Der CIV HRM e.V. fordert den Gesetzgeber auf, den Referentenentwurf im weiteren Verfahren an folgenden Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. § 2 Landesgehörlosengeldgesetz ist so zu ändern, dass das Merkzeichen GL als Anspruchsvoraussetzung ausreicht.
2. Hilfsweise ist die Anspruchsvoraussetzung mindestens auf Personen mit Merkzeichen GL und einem GdB von mindestens 80 zu erweitern.
3. Die Gesetzesbegründung ist um eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den seit 2021 vorgetragenen Einwendungen zu ergänzen.
4. Die Landesregierung soll darlegen, welchen zusätzlichen gehörlosigkeitsbezogenen Kommunikationsbedarf der GdB 100 gegenüber dem Merkzeichen GL abbildet.
5. Die Vorgaben der UN-BRK, insbesondere Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 5, 9, 19, 21 und 28, sind in der Gesetzesbegründung ausdrücklich zu würdigen.
6. Es ist eine Evaluation der Auswirkungen der Anspruchsvoraussetzungen vorzusehen, insbesondere zur Zahl der Personen mit Merkzeichen GL und GdB 80, die derzeit vom Gehörlosengeld ausgeschlossen sind.

XII. Formulierungsvorschlag für das Landesgehörlosengeldgesetz

Der CIV HRM e.V. schlägt folgende Neufassung der Anspruchsvoraussetzung vor:

Bisherige Systematik	Vorschlag des CIV HRM e.V.
Anspruch nur bei Merkzeichen GL und GdB 100.	Anspruch bei festgestelltem Merkzeichen GL und gewöhnlichem Aufenthalt in Hessen.
Kommunikationsbedarf wird zusätzlich an eine Gesamt-GdB-Schwelle gekoppelt.	Kommunikationsbedarf wird am spezifischen Merkzeichen für Gehörlosigkeit ausgerichtet.
Ausschluss von Personen mit Merkzeichen GL und GdB 80.	Einbeziehung aller Personen, deren Gehörlosigkeit amtlich festgestellt ist.

Sollte der Gesetzgeber eine sofortige vollständige Umstellung auf das Merkzeichen GL für haushalterisch oder verwaltungspraktisch prüfungsbedürftig halten, könnte alternativ eine Übergangsregelung geschaffen werden, die zunächst Personen mit Merkzeichen GL und GdB ab 80 einbezieht und innerhalb von drei Jahren evaluiert wird. Aus rechtssystematischer Sicht bleibt jedoch das Merkzeichen GL das sachgerechte Hauptkriterium.

XIII. Schlussbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf enthält richtige und begrüßenswerte Verbesserungen. Er verlängert die Gesetze, dynamisiert das Gehörlosengeld, stärkt die Abgrenzung zur Eingliederungshilfe und verbessert die Wohnortregelung. Diese Punkte verdienen Anerkennung.

Gerade weil der Entwurf den Anspruch erhebt, die Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen zu verbessern, darf er aber den zentralen Wertungswiderspruch nicht fortschreiben. Menschen mit Merkzeichen GL sind gehörlos im Sinne des Schwerbehindertenrechts. Wenn sie aufgrund eines GdB von 80 vom Gehörlosengeld ausgeschlossen bleiben, obwohl ihr Kommunikationsbedarf fortbesteht, bleibt die Teilhabe unvollständig und die Gleichbehandlung unerreicht.

Der CIV HRM e.V. bittet daher nachdrücklich darum, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren zu korrigieren. Die Korrektur ist rechtlich möglich, verwaltungspraktisch umsetzbar und im Lichte von Grundgesetz und UN-BRK geboten.

Anlage 1: Quellen und rechtliche Bezugspunkte

- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen, Stand Regierungsanhörung 2026.
- Anschreiben des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zur Regierungsanhörung vom 29. Juni 2026.
- Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2.
- UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Art. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 19, 21 und 28.
- Versorgungsmedizinische Grundsätze, Teil D, Nr. 4: Gehörlosigkeit (Merkzeichen GL).
- Ausschussvorlage SIA 20/53 des Hessischen Landtags, Stellungnahme des CIV HRM e.V. aus dem Gesetzgebungsverfahren 2021.
- § 72 SGB XII, Blindenhilfe; § 93 Abs. 2 SGB IX und § 72 Abs. 6 SGB XII zur Abgrenzung von Leistungen.
- Schwerbehindertenausweisverordnung und Feststellungspraxis zu Merkzeichen und Grad der Behinderung.

Anlage 2: Chronologie der Beanstandung

Jahr	Vorgang
2021	Der CIV HRM e.V. weist im Gesetzgebungsverfahren zum Landesgehörlosengeldgesetz auf die Problematik der Anspruchsvoraussetzung Merkzeichen GL und GdB 100 hin.
2021	Die Stellungnahme wird in den parlamentarischen Unterlagen des Hessischen Landtags dokumentiert.
2026	Im Vorfeld der Novellierung wird die Problematik erneut gegenüber dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vorgetragen.
2026	Der Referentenentwurf lässt die Anspruchsvoraussetzungen unverändert und setzt sich mit den Einwendungen nicht erkennbar auseinander.
2026	Der CIV HRM e.V. erneuert seine Beanstandung im Rahmen der Regierungsanhörung und fordert eine gesetzgeberische Korrektur.

Anlage 3: Kernaussagen der einschlägigen Normen

Norm	Kernaussage fuer diese Stellungnahme
Art. 3 Abs. 1 GG	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Differenzierungen bedürfen eines sachlichen Grundes.
Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
Art. 4 Abs. 1 UN-BRK	Pflicht zu geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Art. 4 Abs. 1 Buchst. b UN-BRK	Pflicht zur Änderung oder Aufhebung diskriminierender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken.

Art. 4 Abs. 3 UN-BRK	Enge Konsultation und aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen.
Art. 5 UN-BRK	Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und gleicher Schutz durch das Gesetz.
Art. 9 UN-BRK	Zugänglichkeit, insbesondere auch Information und Kommunikation.
Art. 19 UN-BRK	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.
Art. 21 UN-BRK	Freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen durch gewählte Kommunikationsformen.
Art. 28 UN-BRK	Sozialer Schutz ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.



Michael Schwaninger
Vorsitzender
Hügelstraße 6
61231 Bad Nauheim

CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim

Tel.: 0173/2766152
Mail : schwaninger@civhrm.de

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss ASA
Vorsitzende Frau Sabine Bächle-Scholz
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

13.09.2026

Betreff: Drs. 21/5075 – Landesgehörlosengeldgesetz / Beratung im ASA am 16. September 2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchten wir Ihnen ausdrücklich dafür danken, dass Sie sich im Ausschuss erneut intensiv mit den Anspruchsvoraussetzungen des hessischen Gehörlosengeldes befassen.

Dass hierfür im Jahr 2026 wiederum erheblicher parlamentarischer Beratungsbedarf besteht, ist allerdings bemerkenswert: Die zentrale politische Frage schien mit dem Koalitionsvertrag von CDU und SPD bereits beantwortet. Dort wurde die Absenkung der Zugangsvoraussetzung von GdB 100 auf GdB 80 bei Merkzeichen Gl ausdrücklich vereinbart.

Umso wichtiger ist uns, Ihnen vor Ihrer Beratung unsere Perspektive als unmittelbar betroffener Selbsthilfeverband zur Verfügung zu stellen.

Wer wir sind – und wessen Interessen wir vertreten

Der Cochlear Implant Verband Hessen / Rhein-Main e.V. (CIV HRM e.V.) ist ein gemeinnütziger Selbsthilfeverband von und für Menschen mit Hörbehinderung und ihre Angehörigen.

Wir sind kein Unternehmen, keine Interessenvertretung der Medizinprodukteindustrie und keine kommerzielle Beratungsorganisation. Wir verkaufen keine Cochlea Implantate, vermitteln keine Produkte und erzielen aus unserer Beratung keinerlei wirtschaftlichen Vorteil.

Unsere Arbeit wird seit 2002 von selbst Betroffenen und Angehörigen getragen und erfolgt vollständig ehrenamtlich, gemeinnützig und unabhängig.

Ein Teil unserer Mitglieder und auch ehrenamtlich für unseren Verband tätige Menschen ist von den Voraussetzungen des Landesgehörlosengeldgesetzes selbst betroffen oder kann bei einer Änderung künftig anspruchsberechtigt sein. Das Verschweigen wir ausdrücklich nicht. Ein anderer Teil erhält das Gehörlosengeld bereits seit 5 Jahren und das zeigt das Spaltungspotential, das das gültige Gesetz bereits heute hat. Aber genau das ist das Wesen von Selbsthilfe: **Betroffene vertreten die Interessen von Betroffenen.**

Daraus entsteht jedoch kein kommerzielles oder institutionelles Eigeninteresse des CIV HRM e.V.

Wir vertreten keine Industrie. Wir vertreten keine Geschäftsinteressen. Wir vertreten Menschen – und gehören selbst zu ihnen.



Die gleiche Transparenz, mit der wir unsere eigene Betroffenheit offenlegen, erwarten wir auch von allen Institutionen und Akteuren, deren Positionen in die politische Entscheidungsfindung einfließen: Wer den Gesetzgeber berät, sollte offenlegen, wen er vertritt, wie er finanziert wird und welche institutionellen oder wirtschaftlichen Interessen mit seiner Position verbunden sind.

Transparenz darf nicht bei der Selbsthilfe enden – sie muss gerade dort beginnen, wo Beratung politischen Einfluss entfaltet.

Der ASA befasst sich nicht zum ersten Mal mit der Frage des GdB innerhalb des LGIGG

Bereits **2021** wurde im parlamentarischen Verfahren über die problematische Verknüpfung von Merkzeichen Gl und einem zusätzlichen GdB von 100 diskutiert. Der CIV HRM e.V. hat schon damals auf die daraus entstehenden Ungleichbehandlungen hingewiesen und zur Anhörung am 1. Juni 2021 eine entsprechende schriftliche Eingabe gemacht, die in der Parlamentsdatenbank zu finden ist.

Fünf Jahre später liegt dieselbe Kernfrage erneut vor dem ASA.

Dabei hat sich inzwischen Entscheidendes verändert: CDU und SPD haben die Absenkung auf **GdB 80 und Merkzeichen Gl** ausdrücklich in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen. Wir reden deshalb nicht mehr nur über eine Forderung unseres Verbandes. Wir reden darüber, ob eine konkrete politische Vereinbarung umgesetzt wird.

Drei entscheidende Fragen gibt es dabei

Die Beiträge der Abgeordneten und Ausschussmitglieder **Yanki Pürsün und Felix Martin** in der ersten Lesung haben aus unserer Sicht genau die Fragen sichtbar gemacht, die vor einer Entscheidung beantwortet werden müssen:

Erstens: Wie viele Menschen würden durch die Absenkung auf GdB 80 tatsächlich zusätzlich anspruchsberechtigt?

Nach den uns vorliegenden Daten reden wir nicht über Tausende zusätzliche Leistungsempfänger, sondern über **wenige hundert Menschen**. Bekannt sind uns aus dem statistischen Bericht des Hessischen Statistischen Landesamts mit Kennziffer: K III 1 – j/23 „Die schwerbehinderten Menschen in Hessen am 31.12.2023“ insbesondere 365 Menschen mit GdB 80 und 145 mit GdB 90 nach Art ihrer schwersten Behinderung. Dies stellt eine logische Obergrenze dar, mit hoher Wahrscheinlichkeit haben nicht alle von ihnen das Merkzeichen GL.

Auch andere verfügbare statistische Annäherungen führen nicht zu einer Größenordnung, die eine Beibehaltung der bisherigen Grenze von GdB 100 plausibel erklären würde.

Unsere Antwort lautet deshalb: **Die Landesregierung sollte die Zahl selbst belastbar beziffern.** Eine politische Entscheidung über die angeblich zu hohen Kosten sollte nicht getroffen werden, ohne zuvor überhaupt offenzulegen, wie viele Menschen betroffen wären.

Zweitens: Welche Mehrkosten entstehen tatsächlich?

Auch hierzu fehlt bislang eine nachvollziehbare Berechnung der Landesregierung.

Auf Grundlage der uns verfügbaren Größenordnungen halten wir Mehrkosten im **oberen sechsstelligen Bereich** für plausibel; selbst bei vorsichtiger Berechnung erscheint jedenfalls keine Größenordnung erkennbar, die das Festhalten an der bisherigen Ungleichbehandlung ohne weitere Begründung rechtfertigen würde.

Das gilt umso mehr, als der Gesetzentwurf gleichzeitig weitere Maßnahmen vorsieht, die ebenfalls zusätzliche Haushaltsmittel erfordern. Das Ministerium hat ausgeführt, dass es die Einführung eines Studiengangs für Gebärdensprachdolmetschende anstrebt, mit keinem Wort aber erwähnt, dass es



diesen längst gibt, und zwar keine 25km entfernt von Wiesbaden in Idstein. Inwieweit Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorliegen, die den Aufbau einer neuen Fakultät gegenüber der bestehenden rechtfertigen, ist unbekannt.

Unsere Antwort lautet deshalb: **Kosten müssen beziffert und gegen den Anspruch auf Gleichbehandlung abgewogen werden. Ein pauschaler Hinweis auf die Haushaltslage reicht dafür nicht.** Wir erinnern zudem an das folgende: Das Gehörlosengeld war von Anfang an 2021 fiskalisch mit 8 Mio. € ausgestattet und das hätte für die mehr als 4.000 Personen gereicht, nämlich jene, die 2021 das Merkzeichen GL hatten. Nach über 6 Jahren haben wir nun näherungsweise 2700 Leistungsempfänger. Mit dem bisher "gesparten" Geld von ca. 15-17 Mio. € könnte man ohne weiteres jetzt die 400-500 Menschen, um die es geht, einbeziehen. Selbst MIT dem erweiterten Kreis wird der Betrag von 8 Mio. € NICHT erreicht, TROTZ des gewährten Inflationsausgleichs seit 2021 (150€->190€).

Drittens: Warum soll neben dem Merkzeichen GI überhaupt zusätzlich ein bestimmter GdB erforderlich sein?

Das Merkzeichen GI dokumentiert gerade die für das Gehörlosengeld maßgebliche schwerwiegende Hörbehinderung. Ein Mensch verliert seine Gehörlosigkeit nicht dadurch, dass sein Gesamt-GdB statt 100 nur 80 beträgt.

Besonders deutlich wird die Absurdität bei Kindern mit Cochlea Implantat: Sie können als Kinder GdB 100 und Merkzeichen GI erhalten und damit Gehörlosengeld beziehen. Bei der Neufeststellung im Erwachsenenalter kann der GdB auf 80 sinken, während das Merkzeichen GI bestehen bleibt.

Die Gehörlosigkeit bleibt. Die behinderungsbedingten Nachteile bleiben. Nur das Gehörlosengeld fällt vollständig weg. **100 → 80 = 0 Euro.**

Unsere grundsätzliche Position ist deshalb: **Das Merkzeichen GI sollte als Anspruchsvoraussetzung ausreichen. Wenn der Gesetzgeber dennoch zusätzlich am GdB festhalten will, darf die Grenze jedenfalls nicht oberhalb von GdB 80 liegen.**

Daher unser Vorschlag für einen Änderungsantrag

Sollte die Landesregierung an der grundsätzlichen Konstruktion des vorliegenden Gesetzentwurfs festhalten, schlagen wir eine denkbar einfache Änderung vor:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LGIGG werden die Wörter
„**Grad der Behinderung von 100**“
ersetzt durch
„**Grad der Behinderung von mindestens 80**“.

Mehr ist zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag gegebenen Versprechens an dieser Stelle nicht erforderlich.

Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen und die vorgesehene Leistungshöhe bleiben insgesamt unberührt. Wir bitten die Mitglieder des Ausschusses ausdrücklich darum, diese Änderung im weiteren parlamentarischen Verfahren zu unterstützen.

Unsere Unterlagen

Zur Unterstützung Ihrer Beratung stellen wir Ihnen unsere Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere unsere ausführliche **juristische Stellungnahme zur Novelle des Landesgehörlosengeldgesetzes, die wir dem Ministerium Anfang August 2026 vorgelegt haben.**



Unsere juristische Stellungnahme kommt insbesondere zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche Behandlung von Menschen mit Merkzeichen GI allein aufgrund der zusätzlichen GdB-Grenze erhebliche gleichheitsrechtliche Fragen aufwirft.

Wir hätten unsere Argumente **gerne persönlich im Ausschuss vorgetragen und Fragen der Abgeordneten unmittelbar beantwortet.**

Sollte der ASA im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine **öffentliche Anhörung, ein Fachgespräch oder eine andere Form der Beteiligung Betroffener** vorsehen, stehen wir dafür ausdrücklich und jederzeit gerne zur Verfügung. Als Selbsthilfeverband halten wir es für wichtig, dass bei Entscheidungen über die Lebensrealität gehörloser Menschen nicht nur über Betroffene gesprochen wird, sondern Betroffene selbst gehört werden.

Abschließend

Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Zeit und Aufmerksamkeit, die Sie dieser Frage widmen.

Gleichzeitig können wir nicht verschweigen, dass es aus unserer Sicht irritierend ist, dass der Ausschuss 2026 erneut erheblichen parlamentarischen Aufwand betreiben muss, um eine Frage zu klären, die politisch eigentlich bereits geklärt war:

GdB 80 und Merkzeichen GI stehen im Koalitionsvertrag.

Wir bitten Sie deshalb nicht um eine neue politische Zusage.

Wir bitten Sie darum, einer bereits gegebenen Zusage im Gesetz Wirkung zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger
Vorsitzender
Cochlear Implant Verband Hessen – Rhein-Main e.V.
CIV HRM e.V. Selbsthilfe für Menschen mit Hörbehinderung



Universität Kassel · 34109 Kassel

Hessischer Landtag

Die Vorsitzende des arbeits- und
sozialpolitischen Ausschusses

z.Hd. Frau Rebecca Recebs

Prof. Dr. Felix Welti

Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34125 Kassel

Tel. 0561 804 2970
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
ladwig@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2956
Fax +49 561 804 3045

Seite 1 von 2

Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen (LT-Drs. 21/5075)

15.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich gebeten, zu dem obengenannten Entwurf Stellung zu nehmen. Dem
komme ich – zu ausgewählten Vorschriften – gerne nach.

§ 1 Landesblindengesetz, § 1 Landesgehörlosengesetz: Zweck des Gesetzes

Die vorgeschlagene Änderung ist plausibel. Das Blindengeld, das Gehörlosengeld und das
Taubblindengeld dienen dem allgemeinen Nachteilsausgleich und nicht der Deckung
spezieller Bedarfe. Sie sollten nicht auf die Eingliederungshilfe angerechnet werden.

§ 2 Abs. 3 Landesblindengesetz, § 2 Gehörlosengeld

Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen. Die Leistungen sollten dem
Wohnortprinzip folgen. Die bisherige Gestaltung hat die Freizügigkeit der Blinden und
Gehörlosen im Bundesgebiet und ihr selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft
unangemessen eingeschränkt. Es ist gut, dass das geändert wird.

§ 9 Geltungsdauer

Es wird angeregt, auf die Vorschriften zu verzichten und das Gesetz unbefristet gelten zu
lassen. Die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs für Blinde, Taubblinde und Gehörlose

wird in sieben Jahren nicht entfallen sein. Die Befristung kann in schwierigen politischen oder finanziellen Lagen dazu führen, dass die Leistungen entfallen, nur weil es gerade keine handlungsfähigen Mehrheiten gibt. Ein unbefristetes Gesetz würde die Betroffenen in einer solchen Situation eine bessere Ausgangslage bringen. Eine Überprüfungsklausel ohne automatisches Außerkrafttreten wäre gleichwohl möglich. Aus wissenschaftlicher Sicht vorzugswürdig wäre, eine Evaluation vorzusehen.

Weitergehende Forderungen (vgl. u.a. LT-Drs. 21/5132)

Die Hessischen Regelungen sind der Höhe und dem Grunde nach im Bundesvergleich überdurchschnittlich. Nur sieben Länder haben ein Gehörlosengeld. Insoweit ist Hessen vorn. Gleichwohl wären auch höhere Leistungen der schwierigen Lebenssituation sinnesbehinderter Menschen angemessen.

Ich wünsche Ihnen gute Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, reading "Gerd Welth". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.



Hessischer Städtetag * Frankfurter Straße 2 * 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss
Die Vorsitzende
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit
Sinnesbehinderungen – LT-Drucks. 21/5075**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bereits im Anhörungsverfahren der Landesregierung hat der Hessische Städtetag darauf hingewiesen, dass er die Streichung der Worte „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ in § 1 jeweils in LBliGG und LGIGG ablehnt. Damit wird ein Nebeneinander und Durcheinander von Regelungen ausgelöst, die der Landesgesetzgeber wohltuend bei der vorherigen und gerade gültigen Fassung der Gesetze unterlassen hatte. Die in der Gesetzesbegründung zitierte Rechtsprechung ist daher auf die hessische Rechtslage gerade nicht anwendbar.

Ihre Nachricht vom:
01.10.2026

Ihr Zeichen:
P 2.2

Unser Zeichen:
TA 424.0 Hm

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
helt@hess-staedtetag.de

Datum:
16.10.2026

Stellungnahme Nr.:
074-2026

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Sollte der Landesgesetzgeber nicht von Streichung absehen und der Begründung weiter folgen, erinnert der Hessische Städtetag den Hessischen Landtag hinsichtlich der Kosten der Eingliederungshilfe daran, dass seit 2016 von Seiten des Landes Hessen dann noch kein (!) einziger Kostenausgleich für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfolgte. Es wäre gerade zu beschämend, wenn sich das Land – auch mit diesem Gesetz – wieder der Kostentragung entzieht.

Der Hessische Städtetag stimmt dem Gesetz im Übrigen zu.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vortrages.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized flourish at the end.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Hessischen Landtag
Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Bächle-Scholz
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

ausschließlich per Email an:

r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 69

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wuerfel@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 16.10.2026
Az. : Wü/419.241, 419.271,
455

Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen - Drucks. 21/5075 -

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 gaben Sie uns die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit sowie die gewährte Fristverlängerung danken wir Ihnen.

Der nachstehenden Kritik aus der Stellungnahme des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) vom 7. Oktober 2026 schließen wir uns vollumfänglich an:

„Die Änderung des § 1 Landesblindengeldgesetz (LBliGG) und § 1 Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG), mit der der Passus „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gestrichen werden soll, stößt unsererseits auf erhebliche Bedenken, da dies die Kosten der Eingliederungshilfe für den betroffenen Personenkreis steigert und die kommunalen Träger sowie den LWV Hessen potentiell zusätzlich finanziell belastet.“

Ebenso teilen wir die Einschätzung, dass für den LWV wie für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach dem Lebensabschnittsmodell (Landkreise und kreisfreie Städte) insgesamt Belastungen in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen. Im Rahmen der bereits im August 2026 erfolgten Regierungsanhörung hatten wir das HMSI bereits auf den Umstand steigender Kosten hingewiesen, sollte es zu den Streichungen kommen. Bedauerlicherweise blieb dieser Hinweis unberücksichtigt.

An der Stelle möchten wir in Erinnerung rufen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte den LWV über die Verbandsumlage fast ausschließlich eigenständig finanzieren. Ebenso bleibt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Einführung des BTHG, bei nachweislich stark steigenden Kosten, bisher noch keinen adäquaten Kostenausgleich - weder vom Bund noch vom Land - erhalten haben.

In dem im Februar 2026 abgeschlossenen Hessischen Zukunftspakt stellen Land und Kommunen gemeinsam fest: *„Die Sozialausgaben steigen seit Jahren stetig an. Die Gründe liegen nicht nur in höheren Kosten oder demografischen Veränderungen, sondern auch in neuen bundesgesetzlichen Vorgaben, zusätzlichen Standards und wachsenden Dokumentationspflichten. In der Folge trägt die kommunale Ebene immer mehr finanzielle Verantwortung - oft ohne ausreichenden Ausgleich durch den Bund.“*

Vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum das Land nun ohne Not und in eigener Verantwortung mit den beiden eingangs beschriebenen Streichungen Leistungsausweitungen zu Lasten der hochverschuldeten kommunalen Haushalte in Kauf zu nehmen beabsichtigt. Darüber hinaus verweisen wir ebenfalls auf die rechtlichen Ausführungen der Stellungnahme des LWV.

Insofern lehnen wir die beiden geplanten Streichungen ab. Sollte das Gesetz indes in der vorliegenden Form verabschiedet werden, hat das Land für einen Ausgleich der vollen Mehrkosten Sorge zu tragen. Dazu ist ein klares Konnexitätsbekenntnis in die beiden vorliegenden Entwürfe zum LBliGG und LGiGG aufzunehmen.

Im Übrigen haben wir keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Ruder
Geschäftsführer